

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
in der Fassung vom 25. März 1998**

(Nds. GVBl. S. 86 - VORIS 28200 03 -)

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Einleitende Bestimmung
- § 2 Grundsätze
- § 2 a Schranken des Grundeigentums
- § 2 b — aufgehoben —

E r s t e r T e i l

Gemeinsame Bestimmungen

K a p i t e l I

Benutzung der Gewässer

A b s c h n i t t 1 Erlaubnis, Bewilligung

- § 3 Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis
- § 4 Benutzungen
- § 5 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 6 — aufgehoben —
- § 7 Vorbehalt
- § 8 Versagung
- § 9 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- § 10 Erlaubnis
- § 11 Gehobene Erlaubnis
- § 12 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- § 13 Bewilligung
- § 14 Schutz der Bewilligung
- § 15 Nachträgliche Entscheidungen
- § 16 Ausschluß von Ansprüchen
- § 17 Widerruf der Bewilligung
- § 18 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 19 Benutzung durch Verbände
- § 20 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung
- § 21 Erlaubnisfreie Benutzungen

A b s c h n i t t 2 Verfahrensvorschriften

- § 22 — aufgehoben —
- § 23 Erfordernisse für den Antrag
- § 24 Bewilligungsverfahren
- § 25 Aussetzung des Verfahrens
- § 26 — aufgehoben —
- § 27 — aufgehoben —
- § 28 — aufgehoben —
- § 29 Erlaubnisverfahren

- § 30 Beweissicherung, Sicherheitsleistung
- § 31 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

A b s c h n i t t 3 Alte Rechte und alte Befugnisse

- § 32 Ausnahme von der Erlaubnispflicht
- § 33 Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse
- § 34 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
- § 35 Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 36 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse
- § 37 Andere alte Benutzungen

A b s c h n i t t 4 Ausgleich von Rechten und Befugnissen

- § 38 Ausgleichsverfahren
- § 39 — aufgehoben —

A b s c h n i t t 5 Gewässerschutzbeauftragter

- § 40 Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz
- § 41 Aufgaben
- § 42 Pflichten des Benutzers
- § 43 Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers
- § 44 Vortragsrecht
- § 45 Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz
- § 46 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden

A b s c h n i t t 6 Gebühr für Wasserentnahmen

- § 47 Gebührenpflicht
- § 47 a Höhe der Gebühr
- § 47 b Gebührenschuldner, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht
- § 47 c Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 47 d Anwendung der Abgabenordnung
- § 47 e Erfassung der Wasserentnahmen
- § 47 f — aufgehoben —
- § 47 g Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 47 h Verwendung

Kapitel II

Wasserschutzgebiete

- § 48 Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- § 49 Schutzbestimmungen
- § 50 Vorläufige Anordnungen
- § 51 Entschädigungspflichtige Anordnungen
- § 51 a Ausgleich
- § 51 b — aufgehoben —

Kapitel III

Gewässerkundlicher Landesdienst

- § 52 Gewässerkundlicher Landesdienst
- § 53 Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes
- § 54 Meßanlagen

Kapitel IV

Entschädigung

- § 55 Art und Maß der Entschädigung
- § 56 Entschädigungspflichtiger
- § 57 Verfahren
- § 58 Vollstreckbarkeit
- § 59 Rechtsweg

Kapitel V

Gewässeraufsicht

- § 60 Aufgabe der Gewässeraufsicht
- § 61 Überwachung
- § 61 a Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen
- § 62 Kosten
- § 63 — aufgehoben —

Kapitel VI

Haftung

- § 64 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

Zweiter Teil

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Kapitel I

Eigentum

- § 65 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 66 Gewässer erster Ordnung
- § 67 Gewässer zweiter Ordnung
- § 68 Gewässer dritter Ordnung
- § 69 — aufgehoben —
- § 70 Eigentumsgrenzen am und im Gewässer
- § 71 Anlandungen
- § 72 Abschwemmung, Überflutung

Kapitel II

Erlaubnisfreie Benutzung

Abschnitt 1 Gemeingebrauch

- § 73 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs
- § 74 Duldungspflicht der Anlieger
- § 75 Regelung des Gemeingebrauchs

Abschnitt 2 Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei

- § 76 Eigentümergebrauch
- § 77 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Kapitel III

Stauanlagen

- § 78 Stauanlagen (Begriff)
- § 79 Staumarken
- § 80 Erhaltung der Staumarken
- § 81 Kosten
- § 82 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen
- § 83 Ablassen aufgestauten Wassers
- § 84 Maßnahmen bei Hochwasser
- § 85 Ausnahmegenehmigung
- § 86 Talsperren, Wasserspeicher
- § 87 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 88 Plan
- § 89 Aufsicht
- § 90 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

Kapitel IV

Regelung des Wasserabflusses und Reinhaltung

Abschnitt 1 Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

- § 91 Erfordernis der Genehmigung

Abschnitt 2 Gewässerrandstreifen

- § 91 a Gewässerrandstreifen
- § 91 b Verfahren, Entschädigung, Vergütung

Abschnitt 3 Überschwemmungsgebiete

- § 92 Überschwemmungsgebiete
- § 93 Freihaltung des Überschwemmungsgebietes
- § 94 Weitere Anordnungen

Abschnitt 4 Reinhaltung

- § 95 Einbringen und Befördern von Stoffen
- § 96 Reinhaltordnung
- § 96 a Güte oberirdischer Gewässer

Kapitel V

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt 1 Unterhaltung

- § 97 Unterhaltungspflicht
- § 98 Umfang der Unterhaltung
- § 99 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung
- § 100 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- § 101 Neue Unterhaltungsverbände
- § 102 Ausgedehnte und unverändert bestehengebliebene Verbände
- § 103 Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband
- § 104 Zuschuß des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- § 105 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land
- § 106 Unterhaltung durch kreisfreie Städte
- § 107 Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
- § 108 Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren
- § 109 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

- § 110 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen
- § 111 Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels
- § 112 Ersatzvornahme
- § 113 Ersatz von Mehrkosten
- § 114 Kostenausgleich
- § 115 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 116 Beseitigen von Hindernissen
- § 117 Gewässerschau
- § 118 Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

A b s c h n i t t 2 Ausbau

- § 119 Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung
- § 120 Grundsätze für den Ausbau
- § 121 Verpflichtung zum Ausbau
- § 122 Auflagen
- § 123 Versagung
- § 124 Entschädigung, Widerspruch
- § 125 Benutzung von Grundstücken
- § 126 Vorteilsausgleich
- § 127 Planfeststellung
- § 128 Plangenehmigung
- § 129 Enteignungsrecht

Dritter Teil

Bestimmungen für Küstengewässer

- § 130 Erlaubnisfreie Benutzung
- § 131 Güte von Küstengewässern
- § 132 — aufgehoben —
- § 133 Genehmigungspflichtige Anlagen
- § 134 Unterhaltung der Außentiefs
- § 135 Eigentum an den Außentiefs

Vierter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellenschutz

Kapitel I

Erlaubnisfreie Benutzung, Reinhaltung, Erdaufschlüsse

- § 136 Erlaubnisfreie Benutzung
- § 137 Reinhaltung
- § 138 Erdaufschlüsse

Kapitel II

Heilquellenschutz

- § 139 Heilquellen
- § 140 Staatlich anerkannte Heilquellen
- § 141 Besondere Pflichten
- § 142 Heilquellenschutzgebiete
- § 143 Bisheriger Heilquellenschutz

§ 144 Bergrechtliche Bestimmungen

Fünfter Teil

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Kapitel I

Wasserversorgung

- § 145 Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
- § 146 — aufgehoben —
- § 147 Wasseruntersuchungen
- § 147 a Güte der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer

Kapitel II

Abwasserbeseitigung

- § 148 Abwasserbeseitigung
- § 149 Abwasserbeseitigungspflicht
- § 150 Zusammenschlüsse
- § 151 Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen
- § 152 Abwasserbeseitigungspläne
- § 153 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
- § 154 Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen
- § 155 Eigenüberwachung

Sechster Teil

Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Kapitel I

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

- § 156 Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
- § 157 Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung
- § 158 Widerruf der Genehmigung
- § 159 Bestehende Anlagen
- § 160 Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

Kapitel II

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 161 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 162 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 163 Pflichten des Betreibers
- § 164 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- § 165 Fachbetriebe
- § 166 Zuständigkeit der Bergbehörde
- § 167 Verordnungsermächtigung

Siebenter Teil

Behörden, Zuständigkeit, Datenverarbeitung, Gefahrenabwehr

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

- § 168 Behörden
- § 169 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden
- § 170 Zuständigkeit
- § 171 Datenverarbeitung

Kapitel II

Gefahrenabwehr

- § 172 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen
- § 173 Wassergefahr
- § 174 Wasserwehr

Achter Teil

Zwangsrechte

- § 175 Änderung oberirdischer Gewässer
- § 176 Durchleitung von Wasser und Abwasser
- § 177 Anschluß von Stauanlagen
- § 178 Einschränkende Bestimmungen
- § 179 Mitbenutzung von Anlagen
- § 180 Verfahren

Neunter Teil

Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch

Kapitel I

Wasserwirtschaftliche Planung

- § 181 Aufstellung von Rahmenplänen
- § 182 Zuständigkeit
- § 183 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen
- § 184 Bewirtschaftungspläne

Kapitel II

Wasserbuch

- § 185 Einrichtung
- § 186 — aufgehoben —
- § 187 Eintragung
- § 188 Urkunden, Auszüge aus dem Wasserbuch
- § 189 Einsichtnahme

Zehnter Teil

Bußgeldbestimmungen

- § 190 Ordnungswidrigkeiten
- § 191 — aufgehoben —

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 192 Anhängige Verfahren
- § 193 Unberührt bleibende Vorschriften und Rechtstitel
- § 194 Verkehrsangelegenheiten
- § 195 Außer Kraft tretende Vorschriften
- § 196 — aufgehoben —
- § 197 — aufgehoben —
- § 198 Inkrafttreten

§ 1

Einleitende Bestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
2. das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
3. das Grundwasser.

(2) ¹Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. ²Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) ¹Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

²§ 64 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser entspricht an der niedersächsischen Küste der Wasserstandslinie des mittleren Tidehochwassers (§ 70 Abs. 2). ²Mündet ein oberirdisches Gewässer in ein Küstengewässer, so wird es diesem gegenüber durch das Siel begrenzt; ist das oberirdische Gewässer eine Bundeswasserstraße, so richtet sich die Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173).

§ 2

Grundsätze

(1) ¹Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ²Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

(2) Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, daß

1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen entwässert werden können,
4. die Gewässer einschließlich des Meeres vor Verunreinigung geschützt werden,
5. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
6. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden.

(3) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 2 a

Schranken des Grundeigentums

Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die nach diesem Gesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers,
3. zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.

§ 2 b

— aufgehoben —

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel I

Benutzung der Gewässer

Abschnitt 1

Erlaubnis, Bewilligung

§ 3

Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 10) oder Bewilligung (§ 13), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. ²Unbeschadet des § 16 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 4

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
5. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,
6. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
7. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) ¹Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. ²Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.

§ 5

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Neben Bedingungen und Auflagen, die das Wohl der Allgemeinheit wahren, sind auch Auflagen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben werden, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 40 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
3. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind,
4. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 6

— aufgehoben —

§ 7

Vorbehalt

(1) ¹Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
 2. Maßnahmen der in § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 sowie in § 40 Abs. 2 genannten Arten angeordnet,
 3. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
 4. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet
- werden können.

²Zusätzliche Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen nicht gestellt werden, wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. ³Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach den Nummern 3 und 4 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

(2) Für alte Rechte und alte Befugnisse (§ 32) gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht § 33 weitergehende Einschränkungen zuläßt.

§ 8

Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) verhütet oder auszugleichen wird.

§ 9

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen nur unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. ²Nach der für Einwendungen bestimmten Frist werden andere Anträge nicht mehr berücksichtigt.

§ 10

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

(2) ¹Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. ²Der bisherige Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 11

Gehobene Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. ²Für die gehobene Erlaubnis gelten § 13 Abs. 3 bis 5, §§ 15 und 24 entsprechend.

(2) ¹Wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung, für die eine gehobene Erlaubnis erteilt ist, kann der Betroffene (§ 13 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Erlaubnis keine Ansprüche geltend machen, die auf Unterlassung der Benutzung gerichtet sind. ²Dies gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

§ 12

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) ¹Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. ²Soweit eine Verordnung nach § 7 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anforderungen festlegt, sind diese maßgebend. ³§ 8 bleibt unberührt.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderung nach Absatz 1, so stellen die Wasserbehörden sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(3) Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.

§ 13

Bewilligung

(1) ¹Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. ²Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) ¹Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

²Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht erteilt werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig veränderten Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

(3) ¹Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. ²Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) ¹Ist zu erwarten, daß die Benutzung einen anderen benachteiligt, weil sie

1. den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändert,
2. das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzieht oder schmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert,

so gilt Absatz 3 entsprechend, auch wenn kein Recht beeinträchtigt wird. ²Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte, bleiben außer Betracht; nicht als Nachteil gilt die Änderung des Grundwasserstandes, wenn sie durch Einleiten von Wasser oder durch Senken des Wasserspiegels zur gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken bewirkt wird, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist. ³Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(5) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

(6) ¹Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. ²Der bisherige Inhaber der Bewilligung hat den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 14

Schutz der Bewilligung

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.

§ 15

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 13 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) ¹Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. ²Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. ³Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes 30 Jahre verstrichen sind.

§ 16

Ausschluß von Ansprüchen

(1) ¹Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 13 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung,

auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. ²Hierdurch werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

§ 17

Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 7 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 7 zulässig ist, nur ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt,
3. trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 18

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 19

Benutzung durch Verbände

¹Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. ²Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmt ist.

§ 20

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 17 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Unternehmer zu entschädigen.

(3) ¹Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. ²Der Unternehmer ist zu entschädigen.

§ 21

Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Gewässerbenutzungen von geringer Dauer, die unmittelbar

1. der Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes oder
2. der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen.

(2) ¹Bei Übungen und Erprobungen für die in Absatz 1 genannten Zwecke ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich für

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen sowie
2. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in Gewässer,

wenn dadurch andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. ²Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

Abschnitt 2

Verfahrensvorschriften

§ 22

— aufgehoben —

§ 23

Erfordernisse für den Antrag

¹Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Unternehmens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. ²Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. ³Ihr Inhalt muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.

§ 24

Bewilligungsverfahren

(1) ¹Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über das förmliche Verwaltungsverfahren. ²§ 29 VwVfG gilt mit der Maßgabe, daß Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Ergänzend sind anzuwenden:

1. § 73 VwVfG mit folgenden Maßgaben:

a) an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde,

- b) ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 13 Abs. 4) betroffen werden können,
- c) in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 VwVfG ist auch darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 9) nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 15 Abs. 2 geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 2),

2. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprechend.

§ 25

Aussetzung des Verfahrens

(1) ¹Die Behörde kann, wenn Einwendungen auf Grund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. ²Sie muß es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. ³Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. ⁴Wird die Prozeßführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

§§ 26 bis 28

— aufgehoben —

§ 29

Erlaubnisverfahren

¹Die Erlaubnis wird ohne förmliches Verfahren erteilt. ²Jedoch gilt § 24 entsprechend, wenn

1. die Erlaubnis für ein Vorhaben erteilt werden soll, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten hält, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind.

§ 30

Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. ²Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) ¹Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. ²Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. ³Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 BGB anzuwenden.

§ 31

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) ¹Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung. ²Das Verfahren richtet sich nach den für die Planfeststellung geltenden Vorschriften.

(2) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. ²Das Verfahren richtet sich — außer bei einer gehobenen Erlaubnis — nach den für den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die Wasserbehörde zu hören.

(4) ¹Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Ersuchen der Wasserbehörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 15).
²Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden

(5) Für den Widerruf einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

A b s c h n i t t 3

Alte Rechte und alte Befugnisse

§ 32

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund von Rechten, die
1. nach der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868 (Old. GBl. S. 838),
 2. nach dem Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (Braunsch. GVS. S. 285),
 3. nach dem Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsaml. S. 53)

erteilt oder in einem durch diese Gesetze geordneten Verfahren aufrechterhalten worden sind, wenn am 1. März 1960 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechts vorhanden waren; ist bei der Erteilung des Rechts eine spätere Zeit bestimmt worden, bis zu der eine Wasserbenutzungsanlage errichtet und in Betrieb gesetzt sein muß, so gilt dieser Zeitpunkt.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung des Wasserhaushaltsgesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

§ 33

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse

¹Die Wasserbehörde kann die in § 32 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) gegen Entschädigung widerrufen, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. ²Sie kann sie ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem 1. Oktober 1976 geltenden Recht zulässig war, widerrufen,

1. wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
2. soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Unternehmer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. wenn der Unternehmer den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt, oder
4. wenn der Unternehmer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

³Unberührt bleibt die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung nach § 7.

§ 34

Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse

¹Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 20 Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen treffen. ²In den Fällen des § 33 Satz 1 ist der Unternehmer zu entschädigen. ³§ 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 35

Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) ¹Die Wasserbuchbehörde hat die Inhaber derjenigen alten Rechte und alten Befugnisse, die nicht in ein nach bisherigem Wasserrecht vorgeschriebenes Wasserbuch eingetragen oder sonst bekannt sind, bis zum 15. Juli 1962 öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. ²Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. ³Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechts ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

(5) Ein fristgerechter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden mußte, weil am 1. März 1960 keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, gilt als Antrag nach § 37 Abs. 1.

§ 36

Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.

(2) ¹Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der Wasserbehörde festgestellt. ²Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. ³Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 37

Andere alte Benutzungen

(1) ¹Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes

1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 32 Abs. 1 oder 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder
2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 32 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

²Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; § 8 bleibt unberührt. ²Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) ¹Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 8 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. ²Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

Abschnitt 4

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

§ 38

Ausgleichsverfahren

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen kann die Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren regeln oder beschränken, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) ¹Für jeden Beteiligten ist die künftige Benutzung mit Bedingungen, Auflagen und Ausgleichszahlungen zu regeln. ²Die §§ 23, 24 und 30 gelten sinngemäß.

(3) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil.

§ 39

— aufgehoben —

Abschnitt 5

Gewässerschutzbeauftragter

§ 40

Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz

(1) Benutzer von Gewässern, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

(2) Soweit die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nicht bereits in Absatz 1 vorgeschrieben ist, kann die Wasserbehörde anordnen, daß die Einleiter von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.

(3) Wer vor dem 1. Oktober 1976 nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 als verantwortlicher Betriebsbeauftragter hinsichtlich des Einleitens von Abwasser bestellt worden ist, gilt als Gewässerschutzbeauftragter.

§ 41

Aufgaben

(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Der Gewässerschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers

- nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Meßergebnisse; er hat dem Benutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen,
2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken,
 3. auf die Entwicklung und Einführung von
 - a) innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
 - b) umweltfreundlichen Produktionenhinzuwirken,
 4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.
- (3) Der Gewässerschutzbeauftragte erstattet dem Benutzer jährlich einen Bericht über die nach Absatz 2 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.
- (4) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
1. näher regeln,
 2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
 3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

§ 42

Pflichten des Benutzers

- (1) ¹Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. ²Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. ³Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.
- (2) ¹Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. ²Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung.
- (3) ¹Der Benutzer darf zum Gewässerschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. ²Werden der Wasserbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Gewässerschutzbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Benutzer einen anderen Gewässerschutzbeauftragten bestellt.
- (4) ¹Werden mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt, so hat der Benutzer für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses, zu sorgen. ²Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Gewässerschutzbeauftragten Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden. ³Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.
- (5) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen.

§ 43

Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.

§ 44

Vortragsrecht

¹Der Benutzer hat durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, daß der Gewässerschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält. ²Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.

§ 45

Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Der Gewässerschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. ²Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

§ 46

Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden

Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, bei Zusammenschlüssen, die aus Gebietskörperschaften gebildet werden, und bei öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

A b s c h n i t t 6

Gebühr für Wasserentnahmen

§ 47

Gebührenpflicht

(1) Das Land erhebt für Benutzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 7 (Wasserentnahmen) eine Gebühr.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. zur Grundwasseranreicherung,
2. zur Bewirtschaftung von Talsperren,
3. zur unterirdischen Grundwasseraufbereitung,
4. zur Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
5. zur Hochwasserentlastung,

6. aus oberirdischen Gewässern zur Erhaltung oder Verbesserung der Güte oder zum Ausgleich von Wasserverlusten eines anderen Gewässers,
7. zur Wasserkraftnutzung,
8. zur Gewinnung von Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
9. zum Abbau von Sand oder Kies, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
10. aus oberirdischen Gewässern zur Fischhaltung,
11. aus staatlich anerkannten Heilquellen sowie aus oberirdischen Gewässern zu Heilzwecken, soweit das Wasser nicht in geschlossenen Behältnissen vertrieben wird,
12. zur Wasserhaltung beim über- oder untertägigen Abbau von Bodenschätzen oder zur Abwehr von Schäden an Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen,
13. zur besseren Ausbeutung von Erdölvorkommen,
14. zur Frostschutzberegnung,
15. zur Naßlagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft,
16. aus oberirdischen Gewässern zum Befüllen von Dockanlagen von Werften.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wasser auch zu einem anderen, nicht in Absatz 2 genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühr wird nicht für erlaubnis- oder bewilligungsfreie Wasserentnahmen nach den §§ 21, 73 und 136 erhoben.

(5) Ist die Gebühr, die ein Gebührenschuldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 500 Deutsche Mark, so wird sie nicht erhoben.

(6) Die Wasserbehörde kann von der Gebührenpflicht befreien, wenn die Wasserentnahme dazu dient,

1. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln oder
2. ein Kulturdenkmal zu erhalten.

§ 47 a

Höhe der Gebühr

(1) ¹Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der **Anlage** zu dieser Vorschrift (Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen). ²Bei der Berechnung der Gebühr gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer. ³Wird Wasser für mehrere Zwecke verwendet, so ist die Gebühr nach dem Verwendungszweck mit dem höchsten Gebührensatz zu berechnen.

(2) ¹Die Wasserbehörde ermäßigt auf Antrag die Gebühr nach Nummer 2.3 oder 3.5 der Anlage zu Absatz 1 für eine Wasserentnahme zur Herstellung eines Erzeugnisses um drei Viertel, wenn bei der Herstellung alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen worden sind. ²Die Gebühr nach Nummer 3.5 darf nur ermäßigt werden, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar ist.

(3) Die Wasserbehörde ermäßigt auf Antrag die Gebühr nach Nummer 2.1 oder 3.2 der Anlage zu Absatz 1 um die Hälfte, wenn in dem Betrieb

1. durch Nutzung der erzeugten Wärmeenergie ein energetischer Wirkungsgrad von mindestens 70 vom Hundert erreicht wird oder
2. durch Produktionsverfahren oder sonstige technische Verfahren oder Maßnahmen eine Verringerung der abzuführenden Wärmemenge um 50 vom Hundert erreicht wird und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird.

§ 47 b

Gebührensschuldner, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Die Gebühr schuldet, wer das Gewässer benutzt.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Wer die Gebühr schuldet, hat der Wasserbehörde in einer Erklärung bis zum 15. Februar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen. ²Für die Erklärung ist ein Vordruck nach einem vom Fachministerium bekanntgemachten Muster zu verwenden.

§ 47 c

Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Gebühr wird von der Wasserbehörde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Gebührenbescheid). ²Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Der Gebührenschuldner hat am 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes eine Vorauszahlung in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten, sofern diese mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt. ²Ist noch kein Gebührenbescheid ergangen, so ist eine Vorauszahlung in Höhe der erwarteten Gebühr festzusetzen. ³Wird eine Gebühr für die Entnahme von Wasser zur landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Beregnung oder Berieselung erhoben, so entfällt die Pflicht nach Satz 1.

(3) Die Wasserbehörde kann, auch nachträglich, die Vorauszahlung ermäßigen, erhöhen oder auf sie verzichten, wenn für den laufenden Veranlagungszeitraum eine erheblich niedrigere oder höhere als die zuletzt festgesetzte Gebühr zu erwarten ist.

§ 47 d

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Bei der Festsetzung und Erhebung der Gebühr für Wasserentnahmen sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), entsprechend anzuwenden:

1. über den Zufluß von steuerlichen Nebenleistungen § 3 Abs. 3 und 4,
2. über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger §§ 7 und 32,
3. über die Steuerpflichtigen §§ 34 bis 36,
4. über das Schuldverhältnis § 37 Abs. 2, §§ 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3, §§ 45 und 47 bis 49,
5. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
6. über die Beweismittel §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2, §§ 97 bis 99, 101 Abs. 1, §§ 102 bis 107,
7. über Fristen, Termine und Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
8. über die Steuererklärungen § 149 Abs. 1, § 152 Abs. 1 bis 3, § 153 Abs. 1 und 2,
9. über die Steuerfestsetzung § 155 Abs. 3, § 156 Abs. 2, §§ 162 bis 165, § 169 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3, § 170 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1, § 171 Abs. 1 bis 3 sowie 7 und 9, §§ 173, 174 und 191,
10. über Stundung, Aufrechnung, Erlaß und Verjährung §§ 222, 224 Abs. 2, §§ 225 bis 232,
11. über die Verzinsung §§ 234 bis 239,
12. über Säumniszuschläge § 240,
13. über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

14. über die Niederschlagung § 261.

(2) Soweit sich aus den vorstehend genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 47 e

Erfassung der Wasserentnahmen

¹Wer für eine Wasserentnahme gebührenpflichtig werden kann, hat die Wassermenge durch geeignete Geräte zu messen. ²Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. ³Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte können durch die Wasserbehörde festgelegt werden. ⁴Die Pflicht zur Messung der entnommenen Wassermenge entfällt, wenn die durch die Messung verursachten Kosten außer Verhältnis zu der zu erwartenden Gebührenpflicht stehen.

§ 47 f

— aufgehoben —

§ 47 g

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Gebühren für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.

§ 47 h

Verwendung

(1) ¹Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den zuständigen kommunalen Körperschaften durch den Vollzug dieses Abschnitts einschließlich der §§ 51 a, 91 b und 93 Abs. 4 entsteht. ²Die Höhe des zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwandes bemißt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes.

(2) ¹Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erhalten die zuständigen kommunalen Körperschaften aus dem Ansatz nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe richtet sich nach dem Anteil an der Zahl der Bescheide.

(3) ¹Das verbleibende Aufkommen ist für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. ²Mindestens 40 vom Hundert des Gesamtaufkommens sind jährlich für folgende Maßnahmen einzusetzen:

1. Ausgleichsleistungen im Sinne von § 51 a oder entsprechende Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen für den Erwerb oder die Pacht von Flächen in Wasserschutzgebieten,
2. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Sinne von § 91 b Abs. 2,
3. Förderung der sparsamen Wasserverwendung, insbesondere von Modell- und Pilotvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen,
4. in Vorranggebieten für Wassergewinnung, die in Raumordnungsprogrammen festgelegt sind,
 - a) zusätzliche Beratung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus im Interesse des Gewässerschutzes einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen,
 - b) Entschädigungsleistungen für Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks auf Grund freiwilliger Vereinbarungen,

- c) Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen,
- 5. Erforschung einer besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft sowie eines entsprechend ausgerichteten Erwerbsgartenbaus in Wasserschutzgebieten an Hand von Modellen und Pilotvorhaben,
- 6. Erforschung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung,
- 7. Förderung der Renaturierung der Flußauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zwecke der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung,
- 8. Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts.

Kapitel II Wasserschutzgebiete

§ 48

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- 1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
- 2. das Grundwasser anzureichern oder
- 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) ¹Die Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet durch Verordnung fest. ²Vor dem Erlaß der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ³Dieses wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. ⁴§ 73 VwVfG gilt sinngemäß; an die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. ⁵§ 30 gilt sinngemäß. ⁶Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 49). ⁷Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) ¹Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. ²Werden die Karten nicht im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den folgenden Sätzen 3 bis 5 zu verfahren: ³Die Wasserbehörde, die die Verordnung erläßt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. ⁵Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben.

(4) ¹Die Kosten für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes trägt derjenige, welcher durch die Festsetzung unmittelbar begünstigt wird. ²Ist kein unmittelbar Begünstigter vorhanden, trägt die Kosten das Land.

§ 49

Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Verordnung nach § 48 trifft für das Wasserschutzgebiet die erforderlichen Schutzbestimmungen. ²Sie kann es in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen einteilen.

(2) ¹Durch die Schutzbestimmungen können im Wasserschutzgebiet

- 1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden,
- 2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

²Insbesondere können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, Boden- und Gewässeruntersuchungen durchführen zu lassen oder durchzuführen, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen und Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.

(4) Die Wasserbehörde kann von Schutzbestimmungen im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

§ 50

Vorläufige Anordnungen

(1) ¹Bevor ein Wasserschutzgebiet nach § 48 festgesetzt ist, kann die Wasserbehörde die in § 49 genannten Schutzbestimmungen durch vorläufige Anordnung treffen, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck gefährdet wäre. ²Vorhaben, die vor Inkrafttreten der vorläufigen Anordnung wasserbehördlich zugelassen worden waren, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung dürfen nicht untersagt werden. ³§ 30 gilt auch für die vorläufigen Anordnungen.

(2) ¹Die vorläufigen Anordnungen ergehen als Verordnung. ²Für die Verordnung gilt § 48 Abs. 3 und 4 entsprechend. ³Die Verordnung darf frühestens mit der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 48 Abs. 2) in Kraft treten. ⁴Sie tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, spätestens jedoch nach drei Jahren und sechs Monaten.

(3) ¹Die vorläufigen Anordnungen können auch als Verfügung getroffen werden. ²Diese Verfügungen sind auch schon vor der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 48 Abs. 2) zulässig. ³Sie treten außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen bekanntgemacht worden sind, im übrigen mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung oder einer Verordnung nach Absatz 2, spätestens jedoch nach vier Jahren.

(4) Eine Wiederholung vorläufiger Anordnungen für einen längeren Zeitraum als insgesamt vier Jahre, von der ersten Anordnung gerechnet, ist unzulässig.

(5) Das Fachministerium kann Verordnungen nach § 49 Abs. 3 auch für Gebiete erlassen, für die vorläufige Anordnungen nach den vorstehenden Absätzen gelten.

(6) § 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 51

Entschädigungspflichtige Anordnungen

Stellt eine Anordnung nach § 49 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 17, für die Beschränkung eines alten Rechts gilt § 33.

§ 51 a

Ausgleich

(1) ¹Setzt eine Schutzbestimmung nach § 49 oder 50 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 51 besteht. ²Dies gilt auch für Schutzbestimmungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. ³Pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten stehen den Schutzbestimmungen gleich.

(2) ¹Den Ausgleich nach Absatz 1 leistet das Land. ²Der Ausgleich ist in Geld zu leisten. ³Er bemißt sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung.

⁴Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. ⁵Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. ⁶Die an Kooperationen für Wasserschutzgebiete Beteiligten sind insbesondere vor Festlegung von Bemessungsgrundlagen zu hören. ⁷Das Fachministerium kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen, die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen und die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Ausgleichsleistungen gestellt werden muß. ⁸Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 51 b

— aufgehoben —

Kapitel III

Gewässerkundlicher Landesdienst

§ 52

Gewässerkundlicher Landesdienst

(1) Zur Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung der hydrologischen Daten, die für die wasserwirtschaftlichen oder sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind, unterhält das Land einen gewässerkundlichen Dienst (gewässerkundlicher Landesdienst).

(2) Aufgabe des gewässerkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere,

1. in dem vom Fachministerium festzulegenden Umfang an Meßstellen im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern quantitative und qualitative Daten zu ermitteln, die Meßergebnisse auszuwerten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen sowie
3. das hydrologische Gesamtbild vom jeweiligen Zustand der Gewässer und ihrer ökologischen Veränderungen regelmäßig in einem Bericht darzustellen.

(3) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst hat alle Stellen des Landes und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beraten. ²Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zu beteiligen, es sei denn, daß wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. ³Im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Sätzen 1 und 2 soll der gewässerkundliche Landesdienst

1. zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten,
2. die Wasserbehörden bei der Gewässeraufsicht unterstützen.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem gewässerkundlichen Landesdienst die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln.

§ 53

Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, steht dessen Beauftragten unbeschadet der Befugnisse nach § 61 das Recht zu,

1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
2. Grundstücke und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Betriebsgrundstücken und -räumen gehören, jederzeit zu betreten,
3. Wasser-, Boden-, Flüssigkeits- und Feststoffproben zu entnehmen,
4. Bohrungen und Pumpversuche durchzuführen,
5. Geräte und Stoffe zu Messungen und Untersuchungen einzubringen,

6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten, den Benutzern der Gewässer sowie den an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen.

(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, im Wege der Funktionskontrolle jederzeit den Reinigungsprozeß in Abwasserbehandlungsanlagen zu verfolgen, um ihren Wirkungsgrad festzustellen und die Ursachen von Funktionsstörungen aufzuklären.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

(4) Persönliche oder sachliche Verhältnisse, die den Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt werden, sind geheimzuhalten.

(5) ¹Entstehen durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Schäden oder Nachteile, so ist der Betroffene zu entschädigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Betroffene zu den Maßnahmen Anlaß gegeben hat.

§ 54

Meßanlagen

(1) ¹Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegeln, Gütemeßstationen, Grundwasser- und anderen Meßstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Meßergebnisse beeinflussen können. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ³Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

(2) Auf die Meßstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.

Kapitel IV

Entschädigung

§ 55

Art und Maß der Entschädigung

(1) ¹Eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. ²Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. ³Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) ¹Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. ²Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. ³Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

(3) ¹Wird die Benutzung eines Grundstücks unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Eigentümer statt einer Entschädigung in Geld verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. ²Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

§ 56

Entschädigungspflichtiger

¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt wird. ²Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Ist ein unmittelbar Begünstigter nicht vorhanden, so hat das Land die Entschädigung zu leisten.

§ 57

Verfahren

(1) ¹Bevor eine Entschädigung festgesetzt wird, hat die Behörde eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. ²Die Einigung ist zu beurkunden. ³Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte und Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen. ⁴Zuständig ist diejenige Behörde, die für die die Entschädigung auslösende Entscheidung zuständig ist.

(2) ¹Einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet die Behörde über die Entschädigung durch Bescheid. ²Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. ³Sie muß eine Belehrung über den Rechtsweg (§ 59) enthalten. ⁴§ 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt sinngemäß. ⁵Die Verwaltungskosten trägt der nach § 56 Entschädigungspflichtige. ⁶§ 5 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹In den Fällen des § 55 Abs. 3 hat die Behörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über das mit der Verpflichtung verbundene Recht zum Grundstückserwerb einzutragen. ²Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 58

Vollstreckbarkeit

(1) ¹Die Urkunde über die Einigung (§ 57 Abs. 1 Satz 2) ist nach Zustellung vollstreckbar. ²Der Entschädigungsbescheid (§ 57 Abs. 2 Satz 1) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, soweit er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht eine Klage auf Aufhebung des Bescheides abgewiesen und die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) ¹Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. ²Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Urkundsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat; ist ein Verfahren bei dem ordentlichen Gericht anhängig (§ 59), so erteilt sie der Urkundsbeamte dieses Gerichts. ³In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat.

§ 59

Rechtsweg

(1) Den Entschädigungsbescheid (§ 57 Abs. 2 Satz 1) können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung vor den ordentlichen Gerichten durch Klage anfechten.

(2) ¹Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen einer Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. ²Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß der Entschädigungsbescheid aufgehoben oder geändert und die Entschädigung anderweit festgesetzt wird. ³Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.

Kapitel V

Gewässeraufsicht

§ 60

Aufgabe der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, den Zustand der Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bestehen oder begründet werden.

§ 61

Überwachung

(1) ¹Wer ein Gewässer benutzt oder einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gestellt hat, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. ²Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob eine beantragte Benutzung zugelassen werden kann, welche Benutzungsbedingungen und Auflagen dabei festzusetzen sind, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen auf Grund des § 7 zu treffen sind,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören,

jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt. ³Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. ⁴Benutzer von Gewässern, für die ein Gewässerschutzbeauftragter bestellt ist (§ 40), haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 hinzuzuziehen.

(2) ¹Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der

1. eine Rohrleitungsanlage nach § 156 errichtet oder betreibt,
2. eine Anlage nach § 161 Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder
3. Inhaber eines gewerblichen Betriebes nach § 165 ist.

²Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) ¹Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. ²Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Überwachung anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz bestehen oder begründet werden.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestehen gegenüber den Wasserbehörden, den Behörden des gewässerkundlichen Landesdienstes und den auf Grund des § 61 a staatlich anerkannten Stellen für Abwasseruntersuchungen.

§ 61 a

Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß bestimmte Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung auch durch staatlich anerkannte Stellen durchgeführt werden können. ²In der Verordnung können auch die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung der Stellen sowie an ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung, die Befristung und das Erlöschen der Anerkennung, der Ausschluß von Interessenkollisionen, die Vergütung und Auslagenerstattung, die Fachaufsicht über die Stellen einschließlich der Teilnahme an Ringversuchen und anderer Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Begrenzung der Zahl der staatlich anerkannten Stellen entsprechend dem Bedarf der Wasserbehörden geregelt werden.

§ 62

Kosten

¹Wer der behördlichen Überwachung nach § 61 unterliegt, trägt die Kosten dieser Überwachung. ²Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. ³Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. ⁴Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.

§ 63

— aufgehoben —

Kapitel VI

Haftung

§ 64

Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

(1) ¹Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. ²Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) ¹Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) ¹Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 16 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 15 Abs. 2 zu entschädigen. ²Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig.

Zweiter Teil

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Kapitel I

Einteilung, Eigentum

§ 65

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Ordnungen eingeteilt (§§ 66 bis 68).

(2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage zu § 66 Abs. 1 Nr. 2 oder aus der Verordnung nach § 67 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

§ 66

Gewässer erster Ordnung

(1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen Bedeutung für die Wasserwirtschaft

1. Binnenwasserstraßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), sind,
2. in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind.

(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn ein Gewässer auf Grund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat.

§ 67

Gewässer zweiter Ordnung

(1) Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (§ 100 Abs. 1) in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die obere Wasserbehörde als Verordnung aufstellt; diese kann das Verzeichnis ändern.

(2) ¹Örtlich zuständig ist die obere Wasserbehörde für die Gebiete derjenigen Unterhaltungsverbände (§ 100 Abs. 1), die ihrer oberen Aufsicht unterstehen, im Falle des § 106 die für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige obere Wasserbehörde. ²Sie hat vor dem Erlass oder der Änderung der Verordnung den Unterhaltungsverband zu hören und den bisher oder künftig Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 68

Gewässer dritter Ordnung

Gewässer dritter Ordnung sind diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

§ 69

— aufgehoben —

§ 70

Eigentumsgrenzen am und im Gewässer

(1) ¹Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes, bei Gewässern im Tidegebiet die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes. ²Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht.

(2) ¹Mittlerer Wasserstand und mittlerer Tidehochwasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflußjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzherstellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. ²Stehen Wasserstandsbeobachtungen für 20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittelbar vorangegangenen Abflußjahre. ³Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgrenze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses.

(3) Ist ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand, im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand, in der Mitte des Gewässers verläuft,
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.

§ 71

Anlandungen

(1) ¹Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. ²Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. ³§ 70 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 72 Abs. 2.

(2) ¹Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. ²Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfang erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

§ 72

Abschwemmung, Überflutung

(1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand oder an Tidegewässern bei mittlerem Tidehochwasserstand (§ 70 Abs. 2) überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrenzen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(2) ¹Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. ²Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. ³Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. ⁴Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozeßbeteiligten gehemmt.

(3) ¹Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. ²Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. ³§ 121 Abs. 2 gilt entsprechend.

Kapitel II

Erlaubnisfreie Benutzung

Abschnitt 1

Gemeingebrauch

§ 73

Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs

(1) ¹Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer, außer Talsperren und Wasserspeicher, zum Baden, Tauchen einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. ²Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht und das eingeleitete Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) Die Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) ¹An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. ²Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. ³Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

(5) ¹Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung. ³Auf anderen Gewässern kann die für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen; sie gilt als zugelassen, soweit sie am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

§ 74

Duldungspflicht der Anlieger

(1) ¹Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer (§ 73 Abs. 5) haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. ²Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

(2) ¹Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. ²Der Anspruch verjährt in einem Jahr. ³Für den Schaden ist der Schiffseigner verantwortlich, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 75

Regelung des Gemeingebrauchs

Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

Abschnitt 2

Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei

§ 76

Eigentümergebrauch

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

§ 77

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zu Zwecken der Fischerei dürfen Fischnahrung, Fischereigeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn keine Nachteile für das Gewässer oder den Wasserabfluß entstehen.

Kapitel III

Stauanlagen

§ 78

Stauanlagen (Begriff)

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 79 bis 90.

§ 79

Staumarken

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(3) ¹Die Staumarken setzt und beurkundet die Wasserbehörde. ²Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuziehen.

§ 80

Erhaltung der Staumarken

(1) ¹Der Unternehmer der Stauanlage hat dafür zu sorgen, daß die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. ²Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) ¹Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 79 Abs. 3 sinngemäß.

§ 81

Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarke trägt der Unternehmer.

§ 82

Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

(1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

(3) ¹Auf Antrag des Unternehmers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muß, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. ²Die Frist ist ortsüblich bekanntzumachen; die Kosten trägt der Unternehmer.

§ 83

Ablassen aufgestauten Wassers

Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, daß Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 84

Maßnahmen bei Hochwasser

Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Unternehmer aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

§ 85

Ausnahmegenehmigung

Die Wasserbehörde kann für Gewässer dritter Ordnung und für Sieltore, die als Stauanlagen dienen durch Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von den §§ 79 bis 84 zulassen.

§ 86

Talsperren, Wasserspeicher

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers oder vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als 5 m ist und deren Sammelbecken mehr als 100 000 m³ faßt (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die außerhalb eines Gewässers liegen und mehr als 100 000 m³ fassen, gelten die §§ 87 bis 89.

§ 87

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) ¹Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 86 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. ²Eine Maßnahme kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann. ³Für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren gelten die §§ 18, 120, 122 bis 129 entsprechend.

(2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

§ 88

Plan

Anlagen nach § 86 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muß genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.

§ 89

Aufsicht

¹Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. ²Sie kann dem Unternehmer auch nach Ausführung des Plans Sicherheitsmaßregeln aufgeben, die zum Schutz gegen Gefahren notwendig sind.

§ 90

Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

¹Die §§ 87 bis 89 gelten auch für andere als die im § 86 bezeichneten Stauanlagen und Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, daß bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. ²Die Feststellung ist dem Unternehmer mitzuteilen und im Amtsblatt der Wasserbehörde sowie ortsüblich bekanntzumachen.

Kapitel IV

Regelung des Wasserabflusses und Reinhaltung

Abschnitt 1

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 91

Erfordernis der Genehmigung

(1) ¹Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen, in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Dies gilt nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

(2) ¹Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Maßnahme das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere auch den Wasserabfluß oder die Schifffahrt, beeinträchtigt. ²Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) § 30 gilt sinngemäß.

(4) ¹Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. ²Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Abschnitt 2

Gewässerrandstreifen

§ 91 a

Gewässerrandstreifen

(1) ¹Für die an die Gewässer angrenzenden Geländestreifen (Gewässerrandstreifen) in einer Breite von 10 m bei Gewässern erster Ordnung und 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4. ²Die Breite ist ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers zu messen. ³Die Wasserbehörde kann bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von dieser Regelung ausnehmen oder die Gewässerrandstreifen schmaler festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist. ⁴Sie kann für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist.

(2) ¹Im Gewässerrandstreifen darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. ²Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. ³Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Wasserbehörde kann Abweichungen von Absatz 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert.

(4) Soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, daß Gewässerrandstreifen mit geeigneten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

§ 91 b

Verfahren, Entschädigung, Vergütung

(1) ¹Anordnungen der Wasserbehörde nach § 91 a können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. ²Für Verordnungen gilt § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Anordnungen nach § 91 a Abs. 4 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. ²Die §§ 51, 51 a Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 8 und die §§ 56 bis 59 gelten entsprechend. ³Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. ⁴Eine Entschädigung oder ein Ausgleich ist jedoch nicht zu leisten, soweit mit der Anordnung nach § 91 a Abs. 4 die Wiederherstellung eines Zustandes aufgegeben wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.

Abschnitt 3

Überschwemmungsgebiete

§ 92

Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) ¹Die Wasserbehörden setzen durch Verordnung die Überschwemmungsgebiete fest; in der Verordnung erlassen sie die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
3. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen oder
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses

erforderlich ist. ²Für die Verordnung gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die nach bisherigem Recht bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne dieses Abschnitts.

(4) Haben sich die Hochwasserabflußverhältnisse in einem Überschwemmungsgebiet geändert, so ist es neu festzusetzen.

(5) Die Verordnung nach Absatz 1 kann Anlagen, die den Abfluß des Hochwassers nicht wesentlich beeinträchtigen können, vom Genehmigungsvorbehalt nach § 93 Abs. 2 freistellen.

§ 93

Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. ²Früher bei Hochwasser überschwemmte oder durchflossene Gebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) ¹Im Überschwemmungsgebiet dürfen nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde Grünland in Ackerland umgebrochen, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 92 Abs. 2 es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(3) § 30 gilt sinngemäß.

(4) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 51 a entsprechend.

§ 94

Weitere Anordnungen

(1) Die Wasserbehörde kann durch Verwaltungsakt anordnen, daß in einem Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluß hindern können,
2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist,
3. Auflandungen oder Vertiefungen zu verhüten sind.

(2) Die Wasserbehörde kann Anordnungen nach Absatz 1 auch für ein Überschwemmungsgebiet oder Teile des Gebietes in der Verordnung nach § 92 treffen.

A b s c h n i t t 4

Reinhaltung

§ 95

Einbringen und Befördern von Stoffen

(1) ¹Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. ²Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) ¹Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. ²Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. ³Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Pflanzenschutzmittel und Düngemittel dürfen unmittelbar an einem Gewässer nicht verwendet werden.

§ 96

Reinhalteordnung

(1) ¹Die Landesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Reinhalteordnungen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile als Verordnung erlassen. ²Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
2. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
3. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) ¹Eine Verordnung nach Absatz 1 gilt gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 17 Abs. 1 und § 33 bleiben unberührt. ²Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 31 Abs. 4 Anwendung.

§ 96 a

Güte oberirdischer Gewässer

¹Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen oder das Leben von Wassertieren und -pflanzen zu erhalten, durch Verordnung für oberirdische Gewässer

1. Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers festlegen,

2. bestimmen, wie diese Beschaffenheit zu messen und zu überwachen ist und
3. Gebote und Verbote für die Benutzung oder zur Reinhaltung des Wassers erlassen und deren Durchsetzung regeln.

²Das Fachministerium kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberen Wasserbehörden übertragen.

Kapitel V

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt 1

Unterhaltung

§ 97

Unterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

§ 98

Umfang der Unterhaltung

(1) ¹Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. ²Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; die biologische Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist zu erhalten. ³Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft ist zu berücksichtigen. ⁴Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet sind; § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) ¹Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. ²Sie umfaßt nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(4) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 119 etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 99

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Eigentümer.

(2) ¹Der Eigentümer kann den nach bisherigem Recht zur Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten in Höhe der bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung heranziehen. ²Der Kostenbeitrag darf den Durchschnitt der Aufwendungen nicht übersteigen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Übergang der Unterhaltungspflicht erforderlich waren. ³Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Land zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

§ 100

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage genannten Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden), soweit sich nicht aus den §§ 105, 106, 110 und 111 etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die in Abschnitt I der Anlage genannten Verbände werden für die dort bezeichneten Niederschlagsgebiete durch dieses Gesetz gegründet. ²Mitglieder dieser neuen Verbände sind:

- a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte,
- b) die Gemeinden, die nach bisherigem Recht zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren,
- c) soweit keine Verbände bestehen und die Gemeinden zur Unterhaltung nicht verpflichtet waren, die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.

³Mitglieder des Unterhaltungsverbandes 115 Krainke sind die Gemeinden.

(3) ¹Die in Abschnitt II der Anlage genannten Verbände werden für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch dieses Gesetz auf das in der Anlage bezeichnete Niederschlagsgebiet ausgedehnt. ²Für die zugezogenen Flächen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die in Abschnitt III der Anlage genannten Verbände bleiben unverändert als selbständige Unterhaltungsverbände bestehen.

§ 101

Neue Unterhaltungsverbände

(1) Bei den nach § 100 Abs. 2 gegründeten neuen Verbänden beruft die in Abschnitt I der Anlage bezeichnete Aufsichtsbehörde die erste Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist durch öffentliche Bekanntmachung ein.

(2) ¹In den ersten Verbandsausschuß sind aus den Gemeinden, die mit weniger als einem Drittel ihres Gebietes im Verbandsgebiet liegen, je ein Vertreter, aus den übrigen je zwei Vertreter zu wählen. ²Dabei wird das Gebiet der Wasser- und Bodenverbände, die nach § 100 Abs. 2 Verbandsmitglieder sind, nicht mitgerechnet; diese Verbände entsenden je angefangene 500 ha ihrer beteiligten Fläche einen Vertreter in den ersten Verbandsausschuß. ³Wenn eine Grundfläche zum Verbandsgebiet mehrerer Wasser- und Bodenverbände gehört, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welcher Verband Vertreter entsendet.

(3) ¹Für die neuen Unterhaltungsverbände gilt, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, daß die Beitragspflicht sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. ²Die Satzung kann einen Mindestbeitrag vorschreiben. ³In diesem Falle muß sie auch einen dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht vorsehen. ⁴Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden; diese Beiträge können für Erschwernisse gleicher Art entsprechend dem durch sie verursachten durchschnittlichen Mehraufwand pauschal bestimmt werden. ⁵Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(4) Der Vorstand stellt sicher, daß die anerkannten Naturschutzverbände im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Abständen von höchstens einem Jahr über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet werden.

(5) ¹Eine Umgestaltung der neuen Verbände ist zulässig. ²An den in der Anlage zu § 100 Abs. 2 bestimmten Niederschlagsgebieten und an der Beitragspflicht aller zum Niederschlagsgebiet gehörenden Flächen darf jedoch nichts geändert werden; Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. ³An Stelle der Wasser- und Bodenverbände (§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) und der Grundstückseigentümer (§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) können die Gemeinden oder die Landkreise auf ihren Antrag Verbandsmitglieder werden, wenn im ersten Fall der Wasser- und Bodenverband oder im zweiten Fall die Mehrheit der betroffenen Eigentümer dem zustimmt. ⁴Bei der Abstimmung der Eigentümer bemißt sich das Stimmrecht nach der Beitragshöhe.

⁵Das Nähere über das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren regelt die obere Aufsichtsbehörde; sie kann insbesondere Bestimmungen treffen, die den §§ 14 und 15 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) entsprechen. ⁶Ist eine Gemeinde nach Satz 3 oder nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b Verbandsmitglied, so kann an ihrer Stelle der Landkreis auf seinen Antrag Verbandsmitglied werden, wenn die Gemeinde zustimmt; an Stelle der Gemeinde oder des Landkreises kann der Eigentümer eines von der Grundsteuer befreiten Grundstücks dem Verband als Mitglied zugewiesen werden, wenn die Gemeinde oder der Landkreis dies beantragt; für das Verfahren gilt Absatz 7 Satz 3.

(6) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Unterhaltungsverbände ihre Tätigkeit aufnehmen, obliegt die Unterhaltung den bisher Verpflichteten; die obere Aufsichtsbehörde kann für die Zeit vom 1. Juli 1961 ab anordnen, daß die Unterhaltung auf Rechnung des neuen Unterhaltungsverbandes geht.

(7) ¹Ein Wasser- und Bodenverband, der nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Verbandsmitglied ist, ist auf seinen Antrag aus dem Unterhaltungsverband zu entlassen. ²Mit seiner Entlassung werden die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) Verbandsmitglied. ³Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) über die Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden und über die Aufhebung der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Hat sich ein Niederschlagsgebiet, das in der Anlage zu § 100 Abs. 2 bestimmt worden ist, und mit ihm die Grenze des Gebietes eines Unterhaltungsverbandes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. ²Für das Verfahren gilt Absatz 7 Satz 3.

§ 102

Ausgedehnte und unverändert bestehengebliebene Verbände

¹Die nach § 100 Abs. 3 auf das Niederschlagsgebiet ausgedehnten Verbände (Abschnitt II der Anlage) und die nach § 100 Abs. 4 unverändert bestehengebliebenen Verbände (Abschnitt III der Anlage) können durch ihre Satzung die Beitragspflicht ganz oder teilweise dem § 101 Abs. 3 entsprechend regeln. ²§ 101 Abs. 4, 5, 7 und 8 gilt für diese Verbände entsprechend.

§ 103

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) ¹Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b, Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 kraft Gesetzes Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so kann sie die Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. ²Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht. ²Das Verfahren bestimmt die Gemeinde durch Satzung.

§ 104

Zuschuß des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) ¹Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. ²Der Zuschuß bemißt sich nach der beitragspflichtigen Fläche des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teils des Verbandsgebietes einschließlich des Ödlands, jedoch ohne Truppenübungsplätze. ³Er beträgt für jeden Hektar 50 vom Hundert des Betrages, um den die Unterhaltungsaufwendungen je Hektar beitragspflichtiger Fläche des gesamten Verbandsgebietes den Betrag von 25 Deutsche Mark im Jahr 1999 und 30 Deutsche Mark ab dem Jahr 2000 übersteigen. ⁴Zu den Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten und diejenigen Aufwendungen, für die nach § 101 Abs. 3 Satz 4 besondere Beiträge erhoben werden können.

(2) Der Zuschuß ist, soweit möglich, zur Entlastung der Eigentümer des in Absatz 1 Satz 2 genannten Teils der Verbandsfläche zu verwenden.

§ 105

Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

(1) ¹Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. ²Die Übernahme kann davon abhängig gemacht werden, daß der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft und bestimmte Verpflichtungen übernimmt. ³Der Unterhaltungsverband (§ 100) wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemißt sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in DM/km für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke. ⁴§ 104 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die in der Anlage zu diesem Absatz genannten Gewässer und Außentiefs werden vom Land unterhalten.

(3) Zu den in der Anlage zu diesem Absatz genannten und vom Land übernommenen Gewässern zweiter Ordnung leisten die Unterhaltungsverbände einen Kostenbeitrag nach Absatz 1 Satz 3.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.

§ 106

Unterhaltung durch kreisfreie Städte

¹Die obere Wasserbehörde kann kreisfreien Städten auf ihren Antrag die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen. ²Ihr Gebiet gehört dann nicht zum Gebiet des Unterhaltungsverbandes (§ 100).

§ 107

Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

(1) ¹Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung obliegt dem Eigentümer; läßt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. ²Oblag die Unterhaltung am 15. Juli 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

(2) Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflicht auf das Land, auf einen Wasser- und Bodenverband oder auf eine Gemeinde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.

§ 108

Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

¹Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (§ 86) und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 90 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Unternehmer der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. ²Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den sonst gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.

§ 109

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

¹Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage zu unterhalten. ²Er hat sie so zu unterhalten und zu betreiben, daß die ordnungsmäßige Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 110

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.

§ 111

Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels

¹Ist am 15. Juli 1960 ein anderer als der durch die §§ 99 bis 110 Bezeichnete auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den §§ 99 bis 110 Unterhaltungspflichtigen. ²Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

§ 112

Ersatzvornahme

Wird die Unterhaltungspflicht nach den §§ 106 bis 111 von dem Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme vollstrecken, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen, falls sie die Arbeiten nicht selbst ausführen läßt, nur einen Wasser- und Bodenverband oder eine Gebietskörperschaft beauftragen.

§ 113

Ersatz von Mehrkosten

(1) ¹Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. ²Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert. ³Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. ⁴Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

(3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 114

Kostenausgleich

(1) ¹Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. ²Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, daß dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. ³Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. ⁴Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschußsitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für kreisfreie Städte (§ 106).

§ 115

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) ¹Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. ²Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher

Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) ¹Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. ²Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) ¹Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ²Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 116

Beseitigen von Hindernissen

¹Wird in einem oberirdischen Gewässer der Wasserabfluß oder — bei schiffbaren Gewässern — die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt worden ist, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung der Störung auch von anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes verlangen; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Behörden, die für den Schiffsverkehr auf den Gewässern zuständig sind. ²Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 117

Gewässerschau

(1) ¹Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. ²Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig, die Gewässer dritter Ordnung nach Bedarf zu schauen.

(2) ¹Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden (§ 100) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter und dritter Ordnung übertragen. ²Mit der Schau der Gewässer dritter Ordnung kann auch eine Gemeinde oder Samtgemeinde oder ein Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, beauftragt werden. ³Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 61 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) ¹Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. ²Im übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, z. B. die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen.

§ 118

Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

(1) Im Streitfall kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, wem und in welchem Umfang ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) ¹Die Wasserbehörde bestimmt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung, bei ausgebauten Gewässern auch unter Berücksichtigung des Ausbauzwecks. ²Sie kann die Unterhaltung durch Verordnung regeln (Unterhaltungsordnung).

Ausbau

§ 119

Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung

(1) ¹Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. ²Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. ³Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird.

(2) Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um einen naturnahen Ausbau bei Teichen oder ähnliche Ausbaumaßnahmen oder um die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen oder ähnliche kleinräumige naturnahe Umgestaltungen handelt,
2. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann.

(3) ¹Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. ²§ 18 gilt in einem Planfeststellungsverfahren nach Absatz 1 oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 2 entsprechend.

§ 120

Grundsätze für den Ausbau

(1) Wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, sollen

1. Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben,
2. nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.

(2) ¹Beim Ausbau sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflußverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. ²In Linienführung und Bauweise ist nach Möglichkeit ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben; dabei sind Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.

§ 121

Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten.

(2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil oder seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

§ 122

Auflagen

(1) ¹Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, daß infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. ²Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen.

(2) ¹Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Art ausschließen. ²Als Nachteil gilt nicht die Änderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken dient, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist.

(3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 123

Versagung

¹Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichsfähige Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist. ²Die Planfeststellung ist ferner zu versagen, wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird.

§ 124

Entschädigung, Widerspruch

(1) ¹Von einer Auflage nach § 122 Abs. 2 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. ²In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient. ³§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes bleibt unberührt.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 115 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 125

Benutzung von Grundstücken

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen; dies gilt nicht für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. ²Im Streitfall entscheidet auf Antrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Wasserbehörde. ³Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung durch die Wasserbehörde unzulässig. ⁴Gegen die Entscheidung der Wasserbehörde findet der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) ¹Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. ²Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 126

Vorteilsausgleich

¹Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 122 Abs. 2 genannten Einrichtungen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. ²Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest. ³Erhöht sich durch den Ausbau der Wert eines selbständigen Fischereirechts, so ist § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes anzuwenden.

§ 127

Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Planfeststellungsverfahren mit folgender Maßgabe:

1. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 13 Abs. 4) betroffen werden können.
2. Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 75 Abs. 2 VwVfG stehen Wirkungen auf rechtlich geschützte Interessen (§ 13 Abs. 4) gleich.
3. Die §§ 25 und 30 gelten sinngemäß.

(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

§ 128

Plangenehmigung

(1) ¹Die Plangenehmigung wird erteilt, wenn gewährleistet ist, daß das Vorhaben mit dem Wasserrecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Naturschutzrecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. ²Die Plangenehmigung ersetzt sonstige nach diesem Gesetz notwendige und enthält die nach dem niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen. ³Soll die Plangenehmigung eine Bodenabbaugenehmigung ersetzen, so gelten die §§ 18 bis 20 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

(2) ¹Für das Plangenehmigungsverfahren gelten § 73 Abs. 1 und 2 und § 69 Abs. 1 und 2 Satz 1 VwVfG. ²§ 30 gilt sinngemäß.

§ 129

Enteignungsrecht

(1) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines nach den §§ 119 bis 127 festgestellten Plans erforderlich ist.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Dritter Teil

Bestimmungen für Küstengewässer

§ 130

Erlaubnisfreie Benutzung

Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Fischnahrung, Fischereigeräten und dergleichen,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser.

§ 131

Güte von Küstengewässern

(1) ¹Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen oder das Leben von Wassertieren und -pflanzen zu erhalten, durch Verordnung für Küstengewässer die in § 96 a Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Anordnungen treffen. ²Das Fachministerium kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberen Wasserbehörden übertragen.

(2) ¹Stoffe dürfen am Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. ²Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 132

— aufgehoben —

§ 133

Genehmigungspflichtige Anlagen

Für Anlagen in oder an Küstengewässern gilt § 91 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden darf, wenn andernfalls durch die Anlage das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluß oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs (§ 1 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes) oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern beeinträchtigt oder die Küstenschutzwerke gefährdet würden.

§ 134

Unterhaltung der Außentiefs

(1) ¹Außentiefs sind die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer im Gebiet der Küstengewässer. ²Welche Außentiefs schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung.

(2) ¹Außentiefs sind zu unterhalten. ²Die Unterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. ³Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und, wenn das Außentief schiffbar ist, auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. ⁴Zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes gehören die Reinigung, die Räumung und die Freihaltung des Außentiefs.

(3) Für die Außentiefs ist unterhaltungspflichtig,

1. wer am 1. Januar 1971 auf Grund eines besonderen Rechtstitels für das Außentief unterhaltungspflichtig war,
2. wenn ein Unterhaltungspflichtiger nach Nummer 1 nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer des Außentiefs,
3. wenn auch der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, der Unterhaltungsverband (§ 100), zu dessen Gebiet das oberirdische Gewässer gehört, das durch das Außentief fortgesetzt wird,
4. das Land, wenn es am 15. Juli 1960 unterhaltungspflichtig war oder wenn die Unterhaltung später auf das Land übertragen worden ist; § 105 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 135

Eigentum an den Außentiefs

Stand am 1. Januar 1971 ein Außentief in niemandes Eigentum, so ist es Eigentum desjenigen, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für das Außentief unterhaltungspflichtig ist.

Vierter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellenschutz

Kapitel I

Erlaubnisfreie Benutzung, Reinhaltung, Erdaufschlüsse

§ 136

Erlaubnisfreie Benutzung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau.

(3) ¹Das Fachministerium kann allgemein, die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und für gewerbliche Betriebe über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf. ²Dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

(4) ¹Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden soll; für die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung über die belebte Bodenzone erfolgt. ²Das Fachministerium kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, daß das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der Versickerung, Verregnung oder Verrieselung keiner Erlaubnis bedarf, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. ³Das Fachministerium kann diese Befugnis für einzelne Gebiete durch Verordnung auf die Wasserbehörden übertragen.

§ 137

Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) ¹Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. ²Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 138

Erdaufschlüsse

(1) ¹Erdaufschlüsse, die nicht schon nach anderen Vorschriften genehmigungs- oder überwachungspflichtig sind, hat die Wasserbehörde zu überwachen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers wirken können. ²Zu diesem Zweck sind Bohrungen von demjenigen, der die Bohrungen ausführt, mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Wasserbehörde und der zuständigen Behörde des gewässerkundlichen Landesdienstes anzuzeigen.

(2) ¹Die Wasserbehörde kann dem Unternehmer eines Erdaufschlusses bestimmte Maßnahmen auferlegen, die schädliche Wirkungen verhüten oder ausgleichen. ²Die Arbeiten sind zu untersagen, wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind oder wenn der Unternehmer angeordnete Maßnahmen nicht durchführt.

(3) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

Kapitel II

Heilquellenschutz

§ 139

Heilquellen

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

§ 140

Staatlich anerkannte Heilquellen

(1) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag des Eigentümers des Quellengrundstücks staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) ¹Für die Anerkennung und den Widerruf ist die Wasserbehörde zuständig. ²Sie hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt.

§ 141

Besondere Pflichten

(1) Die Wasserbehörde kann dem Eigentümer und dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegen, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Weitere Auflagen können vorbehalten werden.

§ 142

Heilquellenschutzgebiete

(1) ¹Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen im Bundesgebiet können Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. ²§ 48 Abs. 2 bis 4 und die §§ 49 bis 51 a gelten entsprechend.

(2) ¹Auch außerhalb eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes können durch Verfügung Handlungen untersagt werden, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden. ²§ 51 gilt entsprechend.

§ 143

Bisheriger Heilquellenschutz

¹Die auf Grund bisherigen Rechts als gemeinnützig geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. ²Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. ³Bis zum Erlaß einer Verordnung (§ 48 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 2) gelten die bisherigen Schutzbestimmungen.

§ 144

Bergrechtliche Bestimmungen

Auf Arbeiten, die auf Grund des Bergrechts untersagt werden können, sind die Vorschriften dieses Kapitels nicht anzuwenden.

Fünfter Teil

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Kapitel I

Wasserversorgung

§ 145

Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

§ 146

— aufgehoben —

§ 147

Wasseruntersuchungen

(1) ¹Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine von der Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen; die Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß das Unternehmen die Untersuchung ganz oder teilweise selbst durchführt. ²Sie kann Art und Umfang der Untersuchung näher bestimmen.

(2) ¹Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, so sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Meßstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmeßstellen) zu errichten und zu betreiben. ²Die Wasserbehörde kann Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmeßstellen sowie Art und Umfang der Messungen näher bestimmen. ³Bereits vorhandene Vorfeldmeßstellen sind dabei zu berücksichtigen. ⁴Soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Vorfeldmeßstelle durch das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Meßergebnisse beeinflussen können. ⁵§ 54 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.

§ 147 a

Güte der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer

¹Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen, durch Verordnung

1. Anforderungen an die Beschaffenheit der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer festlegen,
2. bestimmen, wie diese Beschaffenheit zu messen und zu überwachen ist,
3. Gebote und Verbote für die Benutzung oder zur Reinhaltung des Wassers erlassen und deren Durchsetzung regeln.

²Das Fachministerium kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberen Wasserbehörden übertragen.

Kapitel II

Abwasserbeseitigung

§ 148

Abwasserbeseitigung

(1) ¹Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Anforderungen an die Abwasserbeseitigung festlegen, die dem in Satz 1 genannten Zweck entsprechen. ³Es kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberen Wasserbehörden übertragen.

(2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) ¹Die §§ 149 bis 155 gelten nicht für Jauche und Gülle sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. ²Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 149

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) ¹Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. ²Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(2) ¹Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, daß das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist. ²§ 61 gilt sinngemäß.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet

1. die Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.

(4) ¹Die Gemeinde kann durch Satzung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes vorschreiben, daß die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. ³Die Satzung legt für ihren Geltungsbereich fest, welchen Gewässern das Abwasser aus den Kleinkläranlagen zugeführt werden soll; sie berücksichtigt die in ihrem Geltungsbereich herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse. ⁴Sie kann ferner

1. bestimmte Kleinkläranlagen vorschreiben,
2. bestimmen, daß die Kleinkläranlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde oder durch von ihr bestimmte Dritte zu warten sind.

⁵Die Wasserbehörde berät die Gemeinde bei der Aufstellung des Satzungsentwurfs.

(5) ¹Die Satzung nach Absatz 4 bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde. ²Soweit zu befürchten ist, daß infolge des Einsatzes von Kleinkläranlagen

1. wegen ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse das Grundwasser nachteilig verändert wird,
2. eine nachteilige Veränderung eines oberirdischen Gewässers eintritt, die nach § 184 Abs. 6 nicht erlaubt werden darf, oder
3. ein Gewässer eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgüte nicht einhält, darf die Wasserbehörde ihre Zustimmung davon abhängig machen, daß die Satzung besondere Anforderungen an die Bauart oder Betriebsweise der Kleinkläranlagen stellt oder die Wartung nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 regelt. ³Die Zustimmung darf nur versagt oder widerrufen werden, soweit die Satzung keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die in Satz 2 genannten nachteiligen Folgen vermieden werden.

(6) ¹Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 die Verwendung bestimmter Kleinkläranlagen vor, so schließt die Zustimmung der Wasserbehörde gemäß Absatz 5 die Erlaubnis nach § 10 für Einleitungen aus satzungsgemäßen Anlagen ein. ²In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens der Wasserbehörde anzuzeigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinkläranlagen, mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten der Satzung begonnen wird. ⁴Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks während der Geltungsdauer einer Satzung nach Absatz 4 eine Anlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

(7) Werden der Gemeinde Umstände bekannt, nach denen in den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Teilen des Gemeindegebietes eine ordnungsgemäße gesonderte Abwasserbeseitigung gefährdet ist, so teilt sie dies der Wasserbehörde mit.

(8) ¹Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt. ²Der Inhaber des Betriebes oder der Betreiber der Anlage ist vor der Entscheidung zu hören. ³Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auf Antrag des Inhabers des gewerblichen Betriebes oder des Betreibers der Anlage diesem die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb oder der Anlage befristet und widerruflich ganz oder teilweise übertragen. ⁴Eine Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 wird unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt (§ 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung).

(9) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(10) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem nach den Absätzen 1 bis 4 und 8 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

§ 150

Zusammenschlüsse

(1) ¹Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. ²Schließen sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen, geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diese über, soweit sie die Abwasser-beseitigung übernimmt.

(2) ¹Auf Antrag einer Gemeinde kann ein Landkreis die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise übernehmen. ²Soweit ein Landkreis die Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle dieser Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

(3) § 149 gilt sinngemäß.

§ 151

Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

(1) ¹Abwasser, für dessen Einleitung in einer Verordnung nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. ²Genehmigungspflichtig ist auch die Einleitung von Abwasser, wenn dafür in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der vor dem 19. November 1996 geltenden Fassung Anforderungen nach dem Stand der Technik für gefährliche Stoffe festgelegt sind. ³Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde, soweit das Fachministerium nicht durch Verordnung die Gemeinde für zuständig erklärt. ⁴Die Genehmigung kann widerrufen werden und ist zu befristen. ⁵Für die Genehmigung gelten die §§ 5, 7, 8 und 12 entsprechend.

(2) ¹Für vorhandene Einleitungen ist die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu beantragen. ²Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt die Genehmigung bis zur Entscheidung über den Antrag als erteilt, soweit die Einleitung den bei Eintritt der Genehmigungspflicht vorhandenen Umfang nicht überschreitet.

(3) Soweit für die Einleitung von Abwasser eine Genehmigung nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 erforderlich ist, hat die nach Absatz 1 Satz 3 für die Genehmigung zuständige Stelle auch die Einleitung zu überwachen; § 61 gilt sinngemäß.

(4) Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 152

Abwasserbeseitigungspläne

(1) ¹Die Wasserbehörden stellen für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teile davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf (Abwasserbeseitigungspläne). ²In diesen Plänen sind insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festzulegen. ³Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) ¹Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne sollen neben dem gewässerkundlichen Landesdienst die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereiche von den Plänen berührt werden. ²Mit den nach § 149 zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden ist das Benehmen herzustellen. ³Sonstige nach § 149 Abs. 8 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete, bei denen mehr als 750 m³ Schmutzwasser an einem Tag anfallen, sind zu hören. ⁴Die Abwasserbeseitigungspläne sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Bezirksregierungen bekanntzumachen.

§ 153

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) ¹Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, insbesondere nach § 12, eingehalten werden. ²Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. ³Von den Regeln nach Satz 2 darf abgewichen werden, wenn auf andere Weise dem Wohl der Allgemeinheit mindestens gleichwertig entsprochen wird.

(2) Zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gehören auch angemessene Vorkehrungen gegen eine Verschlechterung der Ablaufwerte durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen.

(3) ¹Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. ²§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht betrieben und gewartet werden.

§ 154

Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen

(1) ¹Der Bau und die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen können der Bauart nach genehmigt werden (Bauartzulassung). ³Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. ⁴Bauartzulassungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen. ⁵Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für

1. Abwasserbehandlungsanlagen, die vom Fachministerium wegen ihrer einfachen Bauart und wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung von der Genehmigung freigestellt worden sind,
2. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Abwasser, bei denen der Abwasseranfall 8 m^3 an einem Tag nicht übersteigt,
3. Abwasserbehandlungsanlagen, die nach den Vorschriften
 - a) des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
 - b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) — Bauproduktenrichtlinie — durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG berücksichtigen und nichts anderes in der Bauregelliste B nach § 24 Abs. 7 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bekanntgemacht ist,
 in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in der Bauregelliste B nach § 24 Abs. 7 Nr. 1 NBauO festgelegten Klassen oder Leistungsstufen ausweist,
4. Abwasserbehandlungsanlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist,
5. Abwasserbehandlungsanlagen in kerntechnischen Anlagen, die von einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erfaßt werden,
6. Abwasserbehandlungsanlagen, die in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Anlage

1. den Wasserhaushalt beeinträchtigt,
2. den Anforderungen des § 153 Abs. 1 nicht entspricht,
3. einem Abwasserbeseitigungsplan oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht,
4. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung festgesetzt sind oder werden,
5. die Voraussetzungen einer sonstigen Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

(3) ¹Die Genehmigung enthält sonstige Genehmigungen, die nach diesem Gesetz für die Anlage vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung. ²Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, darf die Genehmigung nach Absatz 1 auch versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen.

(4) ¹Eine Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB_5 (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 m^3 Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bedarf neben den in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Genehmigungen einer Betriebsgenehmigung der Wasserbehörde. ²Für das Verwaltungsverfahren, das die Genehmigung des Baus, des Betriebes oder der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 zum Gegenstand hat, gilt § 24 entsprechend. ³In dem Verwaltungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit der Anlage und ihres Betriebes zu prüfen. ⁴Eine wesentliche Änderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt nur dann vor, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebes nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter eintreten können.

Eigenüberwachung

(1) ¹Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat ihren Zustand und Betrieb zu überwachen. ²Er hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. ³Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) ¹Wer eine öffentliche Abwasseranlage betreibt, hat über Abwasser, das nicht häusliches Abwasser ist, ein Kataster zu führen. ²Darin sind die Abwassereinleitungen, die einen erheblichen Einfluß auf die öffentliche Abwasseranlage erwarten lassen, mit Angaben über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abwassers zu verzeichnen.

(3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen und Untersuchungen sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen vorschreiben.

(4) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung allgemeine Regelungen zu treffen über

1. Art und Häufigkeit der Überwachung,
2. die Untersuchungsmethoden und Überwachungseinrichtungen,
3. Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Überwachung,
4. die Verpflichtung, Unterlagen über die Überwachung den Wasserbehörden regelmäßig vorzulegen.

²Die vergleichbaren Maßnahmen und Ergebnisse eines Umweltmanagementsystems sind zu berücksichtigen.

Sechster Teil

Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Kapitel I

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

§ 156

Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

(1) ¹Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle,
2. andere flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern; sie werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die wesentliche Änderung einer unter Absatz 1 fallenden Rohrleitungsanlage und die wesentliche Änderung des Betriebes einer solchen Anlage.

(4) ¹Die Genehmigung geht mit der Anlage auf den Rechtsnachfolger über. ²Der bisherige Inhaber der Genehmigung hat der Wasserbehörde den Übergang anzuzeigen.

(5) ¹Dient die Rohrleitungsanlage dem Ferntransport von Öl oder Gas, so gilt § 24 für das Genehmigungsverfahren entsprechend. ²In diesem Verfahren ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

§ 157

Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung kann zum Schutz der Gewässer, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden; § 5 gilt sinngemäß. ²Die Genehmigung kann befristet werden. ³Auflagen über Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn zu besorgen ist, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt.

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Rohrleitungsanlage eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann. ²Bei Rohrleitungsanlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland kreuzen, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die Besorgnis durch Teile der Anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder betrieben werden.

§ 158

Widerruf der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung nach § 156 kann gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. ²Dies gilt auch, wenn die Besorgnis durch Teile der Rohrleitungsanlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder betrieben werden.

(2) Die Genehmigung kann ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Unberührt bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung nach § 157 Abs. 1 Satz 3.

§ 159

Bestehende Anlagen

(1) Rohrleitungsanlagen, mit deren Errichtung vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 156 Abs. 1 begonnen ist oder die zu diesem Zeitpunkt bereits betrieben werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 156 Abs. 1 nur, wenn für ihre Errichtung oder ihren Betrieb eine Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften erforderlich war und soweit diese Erlaubnis vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 156 Abs. 1 noch nicht erteilt worden ist.

(2) ¹Rohrleitungsanlagen, für die nach Absatz 1 eine Genehmigung nach § 156 Abs. 1 nicht erforderlich ist, sind der nach § 156 Abs. 1 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen dieser Art anzuzeigen. ²Auf Anlagen nach Satz 1 sind § 156 Abs. 3 und 4 und § 61 anzuwenden. ³§ 157 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Untersagung des Betriebes solcher Anlagen ist unter den Voraussetzungen des § 158 zulässig; die Pflicht zur Entschädigung nach § 158 Abs. 1 entfällt, soweit der Betrieb der Rohrleitungsanlagen nach anderen Vorschriften ohne Entschädigung hätte untersagt werden können.

§ 160

Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

(1) ¹Bedarf eine Rohrleitungsanlage der Erlaubnis nach den für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 a des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften, so entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebes. ²Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vor, so entscheidet die Bergbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebes.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind im Einvernehmen mit der nach § 156 Abs. 1 zuständigen Behörde zu treffen.

Kapitel II

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 161

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. ²Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.

(2) Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(3) ¹Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. ²Das Fachministerium kann allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Erfüllung der Anforderungen an diese Anlagen dienen, im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntmachen.

(4) Weitergehende Vorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz-, Quellenschutz-, Überschwemmungs- oder Plangebieteten bleiben unberührt.

(5) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 161 bis 166 sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

1. Säuren, Laugen,
2. Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
3. Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
4. flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
5. Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(6) ¹Die Vorschriften der §§ 161 bis 166 gelten nicht für Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.

²Absatz 1 und die §§ 162 bis 165 finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.

§ 162

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) ¹Anlagen nach § 161 Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der Wasserbehörde festgestellt worden ist. ²Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
2. wenn wassergefährdende Stoffe

- a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
- b) sich im Arbeitsgang befinden,
- c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) ¹Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. ²Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. ³Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Wasserbehörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 und die Bauartzulassung nach Absatz 2 entfallen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften

- a) des Bauproduktengesetzes,
- b) zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG berücksichtigen und nichts anderes in der Bauregelliste B nach § 24 Abs. 7 Nr. 2 NBauO bekanntgemacht ist,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das CE-Zeichen tragen und dieses Zeichen die in der Bauregelliste B nach Nr. 24 Abs. 7 Nr. 1 NBauO festgelegten Klassen oder Leistungsstufen aufweist,

2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird oder

3. die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

(4) ¹Neben einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung nach arbeitsschutz-, immissionsschutz-, berg-, bau- oder abfallrechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach Absatz 1 nicht. ²Die Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Zulassung darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 163

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 161 Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 165 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 165 Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 165 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) ¹Der Betreiber einer Anlage nach § 161 Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. ²Die Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 165 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. ³Er hat darüber hinaus nach Maßgabe der auf Grund des § 167 erlassenen Verordnung Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

- 1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- 2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
- 3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,

4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) ¹Die Wasserbehörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 161 Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. ²Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 41 bis 45 gelten entsprechend.

§ 164

Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren

¹Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. ²Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

§ 165

Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 161 Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 163 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 161 Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt.

²Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.

§ 166

Zuständigkeit der Bergbehörde

Soweit Anlagen im Sinne des § 161 im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist für Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 und § 163 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Bergbehörde zuständig.

§ 167

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zum Schutz der Gewässer Vorschriften zu erlassen

1. über die Pflicht zur Anzeige für denjenigen, der Anlagen nach § 161 Abs. 1 und 2 einbauen, aufstellen, betreiben oder wesentlich ändern will;
2. darüber, wie Anlagen im Sinne der Nummer 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden müssen. Es können insbesondere Vorschriften erlassen werden über
 - a) technische Anforderungen an Anlagen im Sinne der Nummer 1;
 - b) die Überwachung von Anlagen im Sinne der Nummer 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
 - c) das Verhalten beim Betrieb von Anlagen sowie die Pflichten nach Unfällen, durch die eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist;
 - d) die Zulassung von Sachverständigen nach § 163 Abs. 2;

- e) die Bestimmung von Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen (§ 165 Abs. 1), und darüber, wer technische Überwachungsorganisation nach § 165 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist;
- f) die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber der Anlage im Sinne der Nummer 1 an einen Überwachungsbetrieb oder Sachverständigen zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Auf landes- und bundesrechtliche Vorschriften kann Bezug genommen werden.

Siebenter Teil

Behörden, Zuständigkeit, Datenverarbeitung, Gefahrenabwehr

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 168

Behörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist das Fachministerium.

(2) Obere Wasserbehörden sind die Bezirksregierungen.

(3) ¹Die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörden wahr. ²§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet keine Anwendung. ³Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis, eine große selbständige Stadt mit dem Landkreis vereinbaren, daß der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der unteren Wasserbehörde erfüllt. ⁴Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung; sie ist im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung bekanntzumachen. ⁵Ist die Gemeinde auf Grund einer Verordnung nach § 151 Abs. 1 Satz 3 an Stelle der Wasserbehörde für die Genehmigung und die Überwachung des Einleitens von Abwasser zuständig, so hat sie, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, die Befugnisse der Wasserbehörde.

§ 169

Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

(1) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen einschließlich der Maßnahmen nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr. ³Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis.

(2) Wer ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder sonst Pflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt und dadurch eine Gefahr verursacht, trägt die Kosten für Maßnahmen der Wasserbehörde zur Gefahrerforschung, zur Ermittlung der Ursache, des Verursachers und des Ausmaßes sowie zur Beseitigung der Gefahr.

§ 170

Zuständigkeit

(1) ¹Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten von Angelegenheiten vorschreiben, daß die oberen Wasserbehörden oder andere Landesbehörden zuständig sind.

(2) ¹Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten oder Bezirken einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame

nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. ²Das gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten oder Bezirken ungewiß ist.

(3) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Fachministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 171

Datenverarbeitung

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Wasserbehörden, das Niedersächsische Landesamt für Ökologie und die staatlich anerkannten Untersuchungsstellen findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) Anwendung.

(2) Die von den in Absatz 1 genannten Stellen zu einem bestimmten Zweck rechtmäßig erhobenen oder von ihnen rechtmäßig erlangten personenbezogenen Daten dürfen abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 NDSG zu jedem anderen in ihrem durch Rechtsvorschriften des Wasserrechts, des Abwasserabgabengesetzes und des Deichrechts bestimmten Aufgabenbereich liegenden Zweck verarbeitet werden.

Kapitel II

Gefahrenabwehr

§ 172

Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

(1) ¹Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 161 Abs. 5 in nicht nur unbedeutender Menge aus Leitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der Wasserbehörde, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Bergbehörde, anzuzeigen. ²Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, daß wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. ³Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

(2) Anzeigepflichtig ist, wer eine Leitung, eine Anlage im Sinne des Absatzes 1, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.

§ 173

Wassergefahr

(1) Sind zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder durch andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anordnung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) ¹Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete müssen auf Anordnung der zuständigen Behörden bei den Schutzarbeiten helfen und Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe stellen. ²Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe des § 8 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen und sofort erzwingen.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden (Absatz 1) und den Bewohnern (Absatz 2) die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen; für den Schadensausgleich gilt der Siebente Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

§ 174

Wasserwehr

Die Gemeinden können durch Ortssatzung einen Wasserwehrdienst einrichten.

Achter Teil

Zwangsrechte

§ 175

Änderung oberirdischer Gewässer

¹Zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage kann der Unternehmer von den Eigentümern eines oberirdischen Gewässers und von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die einem besseren Wasserabfluß dienenden Änderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung dulden. ²Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

§ 176

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung und zum Betrieb einer Teichwirtschaft oder einer Stau- und Triebwerksanlage kann der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 175 von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und Gewässer verlangen, daß sie das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden.

§ 177

Anschluß von Stauanlagen

Will ein Anlieger auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke gegen Entschädigung verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden.

§ 178

Einschränkende Bestimmungen

Eine Duldungspflicht nach den §§ 175 bis 177 besteht nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; im Falle des § 176 kann jedoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zugelassen werden.

§ 179

Mitbenutzung von Anlagen

(1) ¹Wer Grundstücke entwässert oder Abwasser behandelt, kann verlangen, daß ihm die Mitbenutzung einer bestehenden Anlage gestattet wird, wenn deren Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt und die Entwässerung oder Abwasserbehandlung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausgeführt werden kann, oder wenn ein öffentlicher Notstand vorliegt. ²Der Mitbenutzer hat einen angemessenen Teil der Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen und für Nachteile der Mitbenutzung Entschädigung zu leisten.

(2) ¹Ist die Mitbenutzung nur bei entsprechender Änderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. ²Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Unternehmer einer Grundstücksbewässerung zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung und zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 180

Verfahren

Für das Verfahren über Ansprüche nach den Vorschriften dieses Teils gelten die §§ 15, 23 und 30 sinngemäß.

Neunter Teil

Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch

Kapitel I

Wasserwirtschaftliche Planung

§ 181

Aufstellung von Rahmenplänen

(1) ¹Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. ²Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) ¹Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. ²Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

§ 182

Zuständigkeit

¹Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne stellt das Fachministerium auf. ²Es kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf die obere Wasserbehörde übertragen.

§ 183

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) ¹Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, können die Landesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). ²§ 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726) bleibt unberührt.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) ¹Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern die Verordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. ²Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Verordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 184

Bewirtschaftungspläne

(1) ¹Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die oberen Wasserbehörden zur Bewirtschaftung der Gewässer Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte, dem Abflußverhalten und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne). ²Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Bewirtschaftungspläne sind aufzustellen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile,

1. die Nutzungen dienen, die eine zu erhaltende oder künftige öffentliche Wasserversorgung aus diesen Gewässern oder Gewässerteilen beeinträchtigen können,
2. bei denen es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist.

(3) In den Bewirtschaftungsplänen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile werden unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten festgelegt

1. die Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll,
2. die Merkmale, die das Gewässer in seinem Verlauf aufweisen soll,
3. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die festgelegten Merkmale zu erreichen oder zu erhalten, sowie die einzuhaltenden Fristen,
4. sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(5) Die Bewirtschaftungspläne sind durch die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen, insbesondere durch zusätzliche Anforderungen (§ 7), den Widerruf von Erlaubnissen (§ 10 Abs. 1), den Widerruf von Bewilligungen (§ 17), den Widerruf von alten Rechten und alten Befugnissen (§ 33), Ausgleichsverfahren (§ 38), den Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 96) oder sonstige im Bewirtschaftungsplan festgelegte Maßnahmen durchzusetzen.

(6) ¹Soweit für ein oberirdisches Gewässer oder einen Gewässerteil ein Bewirtschaftungsplan nicht aufgestellt ist, darf das Einleiten von Stoffen, durch das eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit dieses Gewässers oder Gewässerteiles zu erwarten ist, nur erlaubt werden, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern. ²Satz 1 gilt sinngemäß für sonstige behördliche Entscheidungen über Vorhaben, die zu einem Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer führen. ³§ 8 bleibt unberührt.

(7) ¹Die Bewirtschaftungspläne werden als Verordnungen erlassen. ²Bei der Aufstellung sollen die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereich von den Plänen berührt wird.

Kapitel II

Wasserbuch

§ 185

Einrichtung

- (1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.
- (2) Das Fachministerium bestimmt die Einrichtung der Wasserbücher.

§ 186

— aufgehoben —

§ 187

Eintragung

- (1) In das Wasserbuch sind einzutragen:
 1. Erlaubnisse (§ 10), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,
 2. Bewilligungen (§ 13),
 3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 35),
 4. Wasserschutzgebiete (§ 48),

5. Überschwemmungsgebiete (§ 92),
6. Heilquellenschutzgebiete (§ 142),
7. Zwangsrechte (§§ 175 bis 179).

(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtliche Wirkung.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht.

(4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

(5) § 3 des Niedersächsischen Fischereigesetzes bleibt unberührt.

§ 188

Urkunden, Auszüge aus dem Wasserbuch

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die Wasserbuchbehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren.

(2) Auszüge aus dem Wasserbuch sind bei der unteren Wasserbehörde niederzulegen.

§ 189

Einsichtnahme

(1) Jeder kann das Wasserbuch, die Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, und die Auszüge (§ 188 Abs. 2) einsehen und auf seine Kosten einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 23).

Zehnter Teil

Bußgeldbestimmungen

§ 190

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 6 Satz 2 den Übergang der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen anderen nicht anzeigt,
2. ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer mit Fahrzeugen befährt, ohne daß dies nach § 73 als Gemeingebrauch gestattet ist,
3. a) entgegen § 80 Abs. 1 als Unternehmer einer Stauanlage nicht dafür sorgt, daß die Staumarken oder Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben, oder eine Beschädigung oder Änderung nicht unverzüglich der Wasserbehörde anzeigt oder
b) entgegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflußt,
4. entgegen § 82 Abs. 1 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 84 als Unternehmer einer Stauanlage die beweglichen Teile der Stauanlage nicht öffnet oder Hindernisse nicht wegräumt,
6. entgegen § 91 Abs. 1 Satz 1 eine bauliche Anlage in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung herstellt oder wesentlich ändert,

7. entgegen § 91 a Abs. 2 Satz 1 im Gewässerrandstreifen Grünland in Ackerland umbricht, soweit dies nicht nach § 91 a Abs. 3 zugelassen worden ist,
8. auf Gewässerrandstreifen Dünger und Pflanzenschutzmittel verwendet, obwohl dies von der Wasserbehörde nach § 91 a Abs. 4 untersagt worden ist,
9. entgegen § 93 Abs. 2 Satz 1 in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung Grünland in Ackerland umbricht, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen herstellt oder ändert, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder Stoffe lagert, die den Hochwasserabfluß hindern können,
10. entgegen § 138 Abs. 1 Satz 2 Bohrungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 149 Abs. 6 Satz 2 die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 151 ohne Genehmigung Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet,
13. entgegen § 154 Abs. 1 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung baut oder wesentlich ändert,
14. als Betreiber einer Abwasseranlage
 - a) entgegen § 155 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Untersuchungsergebnisse nicht aufzeichnet oder Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt, oder
 - b) entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 155 Abs. 3 die Anlage nicht mit Einrichtungen ausrustet, Untersuchungen nicht durchführt oder Aufzeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Art oder dem vorgeschriebenen Umfang führt,
15. entgegen § 172 Abs. 1 Satz 1 als Anzeigepflichtiger nach § 172 Abs. 2 das Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt.
 - (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund
 1. des § 49 Abs. 1 und 3 über die Festsetzung von Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten,
 2. des § 50 Abs. 2 und 5 zur vorläufigen Sicherstellung eines Wasserschutzgebietes,
 3. des § 75 zur Regelung, zur Beschränkung oder zum Verbot des Gemeingebrauchs,
 4. des § 142 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 3 zum Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle,
 5. des § 151 Abs. 1 Satz 1 über die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen oder
 6. des § 167 zum Schutz der Gewässererlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 191

— aufgehoben —

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 192

Anhängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 193^{*)}

Unberührt bleibende Vorschriften und Rechtstitel

(1) ¹Unberührt bleiben die Vorschriften

1. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Nds. GVBl. Sb. III S. 285),
2. des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 (Nds. GVBl. Sb. III S. 310),
3. des schauburg-lippischen Berggesetzes vom 28. März 1906 (Nds. GVBl. Sb. III S. 344),
4. des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 328)

in der geltenden Fassung. ²Bei Widersprüchen zwischen den Berggesetzen und diesem Gesetz ist nur dieses Gesetz anzuwenden.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Nds. GVBl. Sb. II S. 701) in der geltenden Fassung.

(3) Die am 15. Juli 1960 bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als nach § 4 zu benutzen, bleiben mit dem bisherigen Inhalt bestehen; sie dürfen jedoch nur so ausgeübt werden, daß die Ordnung des Wasserhaushalts nicht gefährdet wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die nach bisherigem Recht festgestellten Zwangsrechte.

§ 194

Verkehrsangelegenheiten

¹Die Befugnisse der für die Schifffahrts-, Hafen-, Fähr- und Tarifangelegenheiten zuständigen Behörden bleiben unberührt. ²Das gleiche gilt für die Befugnisse zur Verleihung der Ausübung des Fährregals und zur Festsetzung von Hafengebühren.

§ 195

Außer Kraft tretende Vorschriften

(1)^{*)} Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten für das Land Niedersachsen außer Kraft, insbesondere:

1. die Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868 (Old. GBl. S. 838),
2. das Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (Braunsch. GVS. S. 285),
3. § 17 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 23. März 1899 (Braunsch. GVS. S. 219),
4. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzssamml. S. 53),
5. das Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Braunsch. GVS. S. 299),
6. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften, vom 9. August 1922 (Old. GBl. S. 1207),
7. das Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 (Braunsch. GVS. S. 412),
8. die Gesetze zum Schutz der Heilquellen, insbesondere

^{*)} Die Vorschrift entstammt dem Gesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457).

- a) das Waldeckische Gesetz über die Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. April 1854 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. S. 91),
 - b) das Waldeckische Gesetz, die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Pyrmonter Mineralquellen betreffend, vom 6. April 1863 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. S. 16),
 - c) das Quellschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Preuß. Gesetzssamml. S. 105),
9. das Westharztalsperrengesetz vom 28. März 1928 (Preuß. Gesetzssamml. S. 39).

(2) Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, so treten an ihre Stelle die Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(3) Am 1. Januar 1971 tritt das Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung heilkräftiger Mineralvorkommen im Lande Braunschweig vom 20. Januar 1937 (Nds. GVBl. Sb. II S. 710) außer Kraft.

§§ 196 und 197
— aufgehoben —

§ 198
Inkrafttreten^{**)}

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1960 in Kraft.

^{**)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 105). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457), vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425) und vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) sowie in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Verzeichnis
der Gebühren für Wasserentnahmen**

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (DM je Kubikmeter)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,10
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,02
2.2	zur Beregnung und Berieselung	0,01
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,04
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,05
3.2	zur Kühlung	0,05
3.3	zur Beregnung und Berieselung	0,01
3.4	zur Fischhaltung	0,005
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,12

*) Anlage (zu § 47 a Abs. 1) gilt vom 1. Juli 1992 an.

Verzeichnis
der Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
		von	bis
1	2	3	4
1	Aland	Landesgrenze	Hermann-Ahrens-Brücke in Schnackenburg
2	Aper Tief	Einmündung der Norderbäke	Jümme
3	Barnkruger Süderelbe mit Barnkruger Loch	Einmündung des Barnkruger Schleusenfleths	Elbe
4	Börne	Von der Schwinge (Erleninsel)	Schwinge (neuer Hafen)
5	Dreyschloot	Jümme	Leda
6	Elisabethfehn-Kanal	Küstenkanal	Sagter Ems
7	- aufgehoben -		
8	Ems	Landesgrenze	Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals
9	Ems-Jade-Kanal einschließlich Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Hafen Emden	Hafen Wilhelmshaven (4. Einfahrt)
10	Este	Mühle in Buxtehude	Unterwasser der Schleuse Buxtehude
11	- aufgehoben -		
12	Geeste	Köhlener Brücke	Schiffahrtsweg Elbe-Weser
13	Hamme	Kollbeck	Wümme
14	Hase	Hahnenmoor-Kanal	Alter Emskanal bei Meppen
15	Jeetzel	Landesgrenze	Elbe
16	Jümme	Dreyschloot	Leda
17	Krautsander Binnemelbe	Einmündung des Gauensieker Kanals	Ruthenstrom
18	Leda (Oberlauf)	Dreyschloot	Grenze zwischen den Landkreisen Leer und Cloppenburg
19	Leine	Wehr Herrenhausen	km 110,0 (0,5 km oberhalb der Einmündung des Schleusenkanals Hademsdorf)
20	Linksemsische Kanäle		
	Ems-Vechte-Kanal mit Verbindungskanal zur Vechte	Ems	Vechte
	Nordhorn-Amelo-Kanal	Vechte	Landesgrenze
	Süd-Nord-Kanal	Ems-Vechte-Kanal	Haren-Rütenbroker-Kanal
	Piccardie-Coevorden-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Landesgrenze
	Schöningsdorf-Hooge- Veen-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Landesgrenze
21	Luhe	Zusammenfluß der Umluthluhe und	Ilmenau

22	- aufgehoben -	der Mühlenluhe	
23	Nordloher-Barßeler Tief	Nordloher Kanal	Jümme
24	Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Mühlenwehr in Bremervörde und Bundeswasserstraße
25	Papenburger Siel-Kanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Ems
26	Ruthenstrom	Asseler Schleusenfleth (Außentief)	Strom-km 3,750 (unteres Ende der Sohlsicherung des Siels Ruthenstrom)
27	Sagter Ems	Brücke in Strücklingen	Leda
28	Schiffahrtsweg Elbe-Weser mit Bederkesaer See	Landesgrenze	Elbe
29	Schneller Graben	Wehr (Kraftwerk)	Ihme
30	Schwinge	0,25 km südlich der Bahnlinie Cuxhaven-Stade	Nordkante der Salztorschleuse in Stade
31	Seeve	Ashäuser Mühlenbach	Elbe
32	Werra	Landesgrenze	Staustufe "Letzter Heller"
33	Wischhafener Süderelbe	Einmündung der Krautsander Binnenelbe	Strom-km 8,0
34	Wümme	Truperdeich	Hamme
35	Sude	Landesgrenze oberhalb Sückau	Landesgrenze unterhalb Preten
36	Löcknitz	Landesgrenze	Elbe

**Verzeichnis
der Unterhaltungsverbände**

Abschnitt I

Unterhaltungsverbände, die durch dieses Gesetz gegründet wurden

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{**)}	2	3	4	5	6
1	Bode/Zorge	Walkenried	Landkreis Osterode am Harz	Helme, Zorge, Bode	
2	Großer Graben	Schöningen	Landkreis Helmstedt	Großer Graben	
3	Ohre	Brome	Landkreis Gifhorn	Ohre	
4	Seege	Gartow	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Elbe bis zum Gorlebener Bach (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
5	Jeetzel	Lüchow	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Elbe, linksseitig, vom Gorlebener Bach bis zum Kateminer Mühlenbach	einschließlich Deichvorland
6	Kateminer Mühlenbach	Neu Darchau	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Kateminer Mühlenbach	
7	Stederau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Stederau	
8	Gerdau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Ilmenau von der Stederau bis zur Wipperau	
9	Wipperau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Wipperau	
10	Mittlere Ilmenau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Ilmenau von der Wipperau bis zum Hasenburger Mühlenbach (einschließlich)	
12	Luhe	Salzhausen	Landkreis Harburg	Luhe	
13	Seeve	Jesteburg	Landkreis Harburg	Elbe von der Ilmenau bis zum Seeve-Kanal (einschließlich)	Einschließlich Deichvorland
14	Este	Hollenstedt	Landkreis Harburg	Este bis zur Ahren'schen Mühle in Buxtehude (im Nebenarm Westviver bis zur Marschtor-schleuse) und Moorwettern	
15	Aue	Harsefeld	Landkreis Stade	Aue bis zur Mühle in Horneburg	
16	Altes Land	Jork	Landkreis Stade	Elbe von der Moorwettern bis zur Schwinge, ohne Este oberhalb der Ahren'schen Mühle in Buxtehude (einschließlich Nebenarm Westviver bis zur Marschtor-schleuse) und ohne Lühe (Aue) oberhalb der Mühle in Horneburg, einschließlich der Schwinge,	einschließlich Deichvorland

^{*)} Anlage (zu den §§ 100 bis 102) gilt vom 1. Januar 1983 an. Die bis dahin geltende Fassung ergibt sich aus der Anlage (zu den §§ 83 bis 85) zu der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457).

^{**)} Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten (hier fehlende Nummern finden sich in den Abschnitten II und III; Unterhaltungsverband Nr. 34 ist aufgelöst).

				rechtsseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven-Stade bei Stade bis zur Elbe	
17	Schwinge	Fredenbeck	Landkreis Stade	Schwinge bis 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven-Stade bei Stade	
18	Kehdingen	Drochtersen	Landkreis Stade	Elbe von der Schwinge bis zur Oste, Schwinge, linksseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven-Stade bei Stade bis zur Elbe und Oste, rechtsseitig von der Neuwettern (einschließlich) bis zur Elbe	einschließlich Deichvorland
19	Obere Oste	Zeven	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Oste bis zu den beiden Wehren in Bremervörde und Oste-Schwinge-Kanal	
20	Untere Oste	Hemmoor	Landkreis Cuxhaven	Oste von den beiden Wehren in Bremervörde, rechtsseitig bis zur Elbe, ohne Oste-Schwinge-Kanal	einschließlich Deichvorland
21	Hadeln	Otterndorf	Landkreis Cuxhaven	Elbe unterhalb der Oste und Küste zwischen Elbe und Weser	einschließlich Deichvorland
22	Münden	Münden	Landkreis Göttingen	Werra und Fulda, Weser bis zur Nieme (einschließlich)	
23	Schwülme	Uslar	Landkreis Northeim	Weser von der Nieme bis zur Schwülme (einschließlich)	
24	Bever-Holzminden	Holzminden	Landkreis Holzminden	Weser, rechtsseitig, von der Schwülme bis zum Forstbach	
25	Lenne	Eschershausen	Landkreis Holzminden	Weser vom Forstbach (einschließlich) bis zur Ilse	einschließlich der linksseitig oberhalb des Lonaubaches in die Weser entwässernden Flächen
26	Ilse-Hamel	Hameln	Landkreis Hameln-Pyrmont	Weser, rechtsseitig, von der Ilse (einschließlich) bis zum Nährenbach	
27	Emmer-Humme	Bad Pyrmont	Landkreis Hameln-Pyrmont	Weser, linksseitig, von der Mündung der Ilse bis zum Haarbach (einschließlich)	
28	Exter-Wesertal	Rinteln	Landkreis Schaumburg	Weser, rechtsseitig vom Nährenbach (einschließlich) bis zum Troisbach und linksseitig vom Haarbach bis zum Herren-Graben	
29	Else	Melle	Landkreis Osnabrück	Else	
30	Bückeburger Aue	Bückeburg	Landkreis Schaumburg	Aue (Bückeburger Aue) und Gehle ohne Ils	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 106,4 bis km 120,5 entwässernden Flächen
31	Uchter	Stolzenau	Landkreis Nienburg	Weser, linksseitig, von der	

	Mühlenbach		(Weser)	Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bis zur Großen Aue und Uchter Mühlenbach bis Sarninghäuser Meerbach (Brücke B 441)	
32	Große Aue	Sulingen	Landkreis Diepholz	Große Aue einschließlich der alten Mündungsstrecke	Ohne Langhorst-Kuhlen-Graben oberhalb der Straße Nendorf-Uchte
33	Meerbach und Fährse	Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, rechtsseitig, von der Gehle bis zum Hege-Graben (einschließlich), Weser, linksseitig, von der alten Mündung der Großen Aue bis zum Bückener Mühl-Bach (einschließlich)	
35	Weser-Aller-Dreieck	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, vom Hege-Graben bis zur Aller und Aller, linksseitig, unterhalb Hülsen (Aller-km 25)	
37	Oberaller	Gifhorn	Landkreis Gifhorn	Aller bis zur Oker ohne Ise	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen
38	Schunter	Königslutter	Landkreis Helmstedt	Schunter	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 220 bis km 225 entwässernden Flächen
39	Oker	Braunschweig	Bezirksregierung Braunschweig	Oker ohne Schunter, einschließlich Stimmecke	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 216,3 bis km 220 entwässernden Flächen
40	Lachte	Lachendorf	Landkreis Celle	Lachte	
42	Obere Fuhse	Peine	Landkreis Peine	Fuhse bis zur Erse	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 198 bis km 208 entwässernden Flächen
43	Aue-Erse	Vechelde	Landkreis Peine	Erse	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 208 bis km 216,3 und in den Zweigkanal nach Salzgitter

					entwässernden Flächen
44	Untere Fuhse	Burgdorf	Landkreis Hannover	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhse-Kanal (einschließlich) und Fuhse unterhalb der Erse	Einschließlich der in den Mittellandkanal von km 179 bis km 198 und in den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 entwässernden Flächen
45	Örtze	Faßberg	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, vom Vorwerker-Bach bis zur Örtze (einschließlich)	
46	Wietze	Burgwedel	Landkreis Hannover	Aller, linksseitig, vom Fuhse-Kanal bis zur Leine	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 160 bis km 167,5 und km 175,2 bis km 179 entwässernden Flächen
47	Rhume	Gieboldehausen	Landkreis Osterode am Harz	Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich)	
48	Obere Innerste	Langelsheim	Landkreis Goslar	Innerste bis zur Nette	
49	Nette	Seesen	Landkreis Goslar	Nette	
50	Untere Innerste	Hildesheim	Landkreis Hildesheim	Innerste unterhalb der Nette	einschließlich der in den Stichkanal nach Hildesheim von km 4,5 bis zum Hafen in Hildesheim entwässernden Flächen
52	Mittlere Leine	Hannover	Landkreis Hannover	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hildesheim und Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen
53	West- und Südaue	Wunstorf	Landkreis Hannover	Westaue	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden

					Flächen
54	Untere Leine	Neustadt am Rübenberge	Landkreis Hannover	Leine, rechtsseitig vom Graft-Graben (einschließlich) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue	
55	Meiße	Winsen (Aller)	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, von der Örtze bis zum Wiedenhausener Bach	
56	Böhme	Walsrode	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	Aller, rechtsseitig, vom Wiedenhausener Bach (einschließlich) bis zur Böhme (einschließlich)	
57	Alpe-Schwarze Riede	Rethem (Aller)	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	Aller, linksseitig, von der Leine bis Hülsen (Aller-km 25)	
58	Lehrde	Stemmen	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschließlich)	
59	Goh-Bach	Kirchlinteln	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Lehrde bis zum Halsebach	
60	Rechter Weserverband Verden	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, von der Aller bis zur Landesgrenze (Bremen) und Aller, rechtsseitig, vom Halsebach (einschließlich) bis zur Weser	
61	Hache und Hombach	Syke	Landkreis Diepholz	Hache, oberhalb der Mühle in Sudweyhe und Hombach bis zum Gänsebach (einschließlich)	
63	Ochtumverband	Harpstedt	Landkreis Oldenburg	Ochtum von der Varreler Bäke (einschließlich) bis zur Mündung	
64	Obere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme bis zur Rodau	
65	Mittlere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme von der Rodau (einschließlich) bis zur Wieste (einschließlich)	
66	Untere Wümme	Fischerhude	Landkreis Verden	Wümme von der Wieste bis zur Wörpe	
69	Entwässerungsverband Stedingen	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Ochtum bis zur Hunte, und Hunte, rechtsseitig, vom Neuenhutorfer Sieltief (einschließlich) bis zur Weser	
70	Obere Hunte	Bad Essen	Landkreis Osnabrück	Hunte bis zum Bornbach (einschließlich)	einschließlich der zur Großen Aue entwässernden Randflächen und der in den Mittellandkanal von km 43,5 bis km 68,5 entwässernden Flächen
71	Hunte	Diepholz	Landkreis Diepholz	Hunte vom Bornbach bis zum Altonaer Mühlenbach	
74	Wüsting	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte, rechtsseitig, vom Hemmelsbäker Kanal (einschließlich) bis zum	einschließlich Deichvorland

75	Moorriem-Ohmsteder Sielacht	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Neuenhuntrorfer Sieltief Hunte, linksseitig, vom Donnerschweer Sieltief (einschließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland
76	Braker Sielacht	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Hunte bis zum Schmalenflether Sieltief	einschließlich Deichvorland
77	Stadlander Sielacht	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Schmalenflether Sieltief (einschließlich) bis zum Beckumer Sieltief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
78	Osterstade-Süd	Schwanewede	Landkreis Osterholz	Weser, rechtsseitig, von der Lesum bis zur Kleinen Weser (einschließlich) und Lesum rechtsseitig, unterhalb des Zusammenflusses der Hamme und Wümme	einschließlich Deichvorland
79	Osterstade-Nord	Sandstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Kleinen Weser bis zur Lune	einschließlich Deichvorland
80	Lune	Loxstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lune (einschließlich) bis zur Geeste	einschließlich Deichvorland
81	Entwässerungsverband Butjadingen	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Beckumer Sieltief bis zur Nordsee und Jadebusen bis zum Schweiburger Tief	einschließlich Deichvorland
82	Geeste	Ringstedt	Landkreis Cuxhaven	Geeste	
84	Entwässerungsverband Jade	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Jadebusen vom Schweiburger Sieltief (einschließlich) bis zur Jade (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
85	Entwässerungsverband Varel	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen von der Jade bis zum Ellenserdammer Tief	einschließlich Deichvorland
87	Sielacht Rüstringen	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Binnenjade vom Mariensieder Tief (einschließlich) bis zum Inhauser Tief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
88	Sielacht Wangerland	Jever	Landkreis Friesland	Binnenjade unterhalb des Inhauser Tiefs	einschließlich Deichvorland
93	Obere Bever	Bad Iburg	Landkreis Osnabrück	Dissener Bach, Bever, Ödingberger Bach, Dümmerbach, Reckebach	
94	Große Aa	Lingen (Ems)	Landkreis Emsland	Ems bis zur Großen Aa (einschließlich)	einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 121,8 bis km 138,5 entwässernden Flächen
95	Ems I	Lingen (Ems)	Landkreis Emsland	Ems von der Großen Aa bis zur Hase	einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 140 bis km 148,5 entwässernden

96	Obere Hase	Osnabrück	Landkreis Osnabrück	Hase bis zur Düte (einschließlich)	Flächen einschließlich der in den Zweigkanal Osnabrück von km 4,2 bis Hafen Osnabrück entwässernden Flächen
97	Mittlere Hase	Bersenbrück	Landkreis Osnabrück	Hase von der Düte bis zum Hahnenmoor-Kanal (einschließlich) ohne Hase vom Bünne-Wehdeler Grenzkanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 25 bis km 43,5 und in den Zweigkanal Osnabrück von km 0,0 bis km 4,2 entwässernden Flächen
99	Untere Hase	Meppen	Landkreis Emsland	Hase unterhalb des Hahnenmoor-Kanals	einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 148,5 bis zur Schleuse in Meppen entwässernden Flächen
100	Nordradde	Sögel	Landkreis Emsland	Nordradde	
101	Ems II	Haren (Ems)	Landkreis Emsland	Ems von der Hase bis zur Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter in die Ems ohne Nordradde	
102	Ems III	Lathen	Landkreis Emsland	Ems von der Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter bis zum Dersumer Schloot (einschließlich) ohne Küstenkanal	
103	Ohe-Bruchwasser	Lorup	Landkreis Emsland	Ohe, Bruchwasser bis zum Bockhorster Grenzschoot	einschließlich der in den Küstenkanal von km 41,064 (Sperrtor) bis km 55 entwässernden Flächen
104	Ems IV	Papenburg	Landkreis Emsland	Ems vom Dersumer Schloot bis zum Hauptvorfluter Papenburg-Nord (einschließlich) ohne Dieler Sieltief und Dieler Schöpfwerkstief	einschließlich der in den Küstenkanal von km 55 und km 69,2 entwässernden Flächen
108	Sielacht Stickhausen	Leer (Ostfriesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, bis zum Ostermeedlandsiel (einschließlich), linksseitig bis zur Brücke der	

109	Sielacht Moormerland	Leer (Ostfriesland)	Landkreis Leer	Bahnlinie Papenburg – Leer, ohne Ohe-Bruchwasser (Gebiet Nr. 103), Friesoyther Wasseracht (Gebiet Nr. 106) und Ammerländer Wasseracht (Gebiet Nr. 107) Leda, rechtsseitig, unterhalb des Ostermeedlandsiels und Ems, rechtsseitig, von der Leda bis zum Terborger Schöpfwerkstief (einschließlich) ohne Sautelkanal	einschließlich Deichvorland
110	Sielacht Rheiderland	Weener	Landkreis Leer	Dieler Sieltief, Dieler Schöpfwerkstief und Ems, linksseitig, unterhalb des Hauptvorfluters Papenburg-Nord	einschließlich Deichvorland
112	Entwässerungsverband Aurich	Aurich	Landkreis Aurich	Ems-Jade-Kanal von km 20,9 bis km 48,25	
114	Vechte	Neuenhaus	Landkreis Grafschaft Bentheim	Vechte	einschließlich der unterhalb des Nieder- schlags- gebietes gelegenen Flächen, die in die links- emsischen Kanäle entwässern
115	Krainke	Neuhaus	Landkreis Lüneburg	Elbe, rechtsseitig	einschließlich Deichvorland

Abschnitt II

Wasser- und Bodenverbände, die ausgedehnt werden

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
11	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Lüneburg	Landkreis Lüneburg	Elbe, linksseitig, vom Kateminer Mühlenbach bis zur Ilmenau und Ilmenau unterhalb des Hasenburger Mühlenbaches	einschließlich Deichvorland
..36	Ise	Wahrenholz	Landkreis Gifhorn	Ise	
41	Wasserverband Mittelaller	Celle	Landkreis Celle	Aller von der Oker, linksseitig bis zur Fuhse, rechtsseitig bis zum Vorwerker Bach (einschließlich) ohne Lachte	
62	Mittelweserverband	Syke	Landkreis Diepholz	Weser, linksseitig, vom Bückener Mühl-Bach bis zur Landesgrenze (Bremen) und Ochtum bis zur Vareler Bäke ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hombach oberhalb des Gänsebaches (einschließlich)	
68	Wasser- und Bodenverband Teufelsmoor	Worpswede	Landkreis Osterholz	Hamme und Wümme von der Wörpe (einschließlich) bis zur Lesum	Ohne Gebiet des Deich- und Sielverbandes St. Jürgensfeld
72	Hunte-Wasseracht	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte vom Altonaer Mühlen-Bach (einschließlich) bis zum Hemmelsbäker Kanal ohne Haaren	Einschließlich der in den Küstenkanal von km 0,0 bis km 13,0 entwässernden Flächen
73	Haaren-Wasseracht	Bad Zwischenahn	Landkreis Ammerland	Haaren	
83	Unterhaltungsverband Land Wursten	Dorum	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, unterhalb der Geeste	einschließlich Deichvorland
86	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	Bockhorn	Landkreis Friesland	Jadebusen vom Ellenserdammer Tief (einschließlich) bis zum Mariensieler Tief	einschließlich Deichvorland
89	Sielacht Wittmund	Wittmund	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems von der Harle (einschließlich) bis zum Neuharlinger Sieltief	einschließlich Deichvorland
90	Sielacht Esens	Esens	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems vom Neuharlinger Sieltief (einschließlich) bis zum Benser Tief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
91	Sielacht Dornum	Esens	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems vom Benser Tief bis zum Dornumsieler Tief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
92	Entwässerungsverband	Norden	Landkreis Aurich	Küste zwischen Weser und Ems vom Dornumsieler Tief bis zum	einschließlich

98	Norden Hase- Wasseracht	Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg	Norder Tief (einschließlich) Hase vom Bünne-Wehdeler Grenz-Kanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	Deichvorland
105	Muhder Sielacht	Westover- ledingen	Landkreis Leer	Ems, rechtsseitig, vom Hauptvorfluter Papenburg-Nord bis zur Leda und Leda, linksseitig, unterhalb der Brücke der Bahnlinie Papenburg – Leer	einschließlich Deichvorland
106	Friesoyther Wasseracht	Friesoythe	Landkreis Cloppenburg	Leda, linksseitig, bis Schöpfwerk Bokelesch (einschließlich) und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Deyschloot, ohne Ohe	einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 20 und km 41,064 (Sperrtor) entwässernden Flächen
111	Entwässerungsverband Oldersum	Moormerland	Landkreis Leer	Sautelkanal und Ems vom Terborger Schöpfwerkstief bis zum Emders Vorflut-Kanal	einschließlich Deichvorland
113	I. Entwässerungsverband Emden	Krummhörn	Landkreis Aurich	Ems vom Emders Vorflut-Kanal (einschließlich) und Küste zwischen Ems und Weser bis zum Norder Tief ohne den Entwässerungsverband Aurich (Gebiet Nr. 112)	einschließlich Deichvorland

Abschnitt III

Wasser- und Bodenverbände, die als selbständige Unterhaltungsverbände unverändert bestehen bleiben

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
51	Leineverband	Göttingen	Bezirksregierung Braunschweig	Leine bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hildesheim und Hannover ohne Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich) und ohne Innerste	
67	Deich- und Sielverband St. Jürgensfeld	Lilienthal	Landkreis Osterholz	Hamme, linksseitig, von km 25 bis zum Zusammenfluß mit der Wümme	einschließlich der rechtsseitig in die Wümme unterhalb der Wörpe entwässernden Flächen
107	Ammerländer Wasseracht	Westerstede	Landkreis Ammerland	Nordloher Tief, Barßeler Tief, rechtsseitig, innerhalb des	Einschließlich der in den

Regierungsbezirks Weser-Ems
und Aper Tief bis 2 km oberhalb
der Mündung in die Jümme

Küstenkanal
zwischen
km 13 und
km 20
entwässernden
Flächen

Verzeichnis
der Gewässer zweiter Ordnung und Außentiefs, deren Unterhaltung dem Land ohne
Kostenbeteiligung der Unterhaltungsverbände obliegt

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte	
		von 3	bis 4
1	Abelitz-Moordorf-Kanal	Brücke, Weg nach Abelitzmoor II R = 259505 H = 593090	Ringkanal
2	Alte Jeetzel	Abzweigung aus der Jeetzel 2,3 km nördlich Lüchow	Jeetzel
3	Altenbrucher Kanal	Altenbrucher Schleuse	Elbe
4	Asseler Fleth	Asseler Siel	Ruthenstrom
5	Außentief der Maade	Maadesiel	Innenjade
6	Dangaster Außentief	Dangaster Siel	Jadebusen
7	Ditzumer-Bunder Sieltief	Ditzumer Siel	Ems
8	Dorumer Wasserlöse	Dorumer Siel	Weser
9	Dümmer	-	-
10	Eckwarder Außentief	Eckwarder Siel	Jadebusen
11	Fedderwarder Sieltief	Fedderwarder Siel	Außenweser
12	Westerender Ehe	Brücke Woldenweg	Heikeschloot
13	Gauensieker Fleth	Gauensieker Siel	Krautsander Binnenelbe
14	Goldfischdever	Auslaßbauwerk am Küstenkanal	Alte Ems
15	Großefehn-Anschluß-Kanal	Wehr (Wiesmoor) R = 341405 H = 592243	Nordgeorgsfehnkanal
16	Großes Meer	-	-
17	Hagenburger Kanal	Schloßgraben Hagenburg	Einmündung
18	Hieve	-	-
19	Hohe Hase	Hase	Tiefe Hase
20	Hunte	Einmündung Moorbäke	Küstenkanal
21	Jade	Jader-Wapeler-Siel	Jadebusen
22	Jemgumer Sieltief	Jemgumer Siel	Ems
23	Neßmersieler Außentief	Hafen Neßmersiel	Neßmersieler Balje
24	Neues Tief	Uphuser Meer	Fehntjer Tief
25	Neuharlingersieler Außentief	Neuharlingersieler Siel	Schillbalje
26	Norder Tief	Leyuchtsiel mit Schöpfwerk	Nordsee
27	Nordgeorgsfehnkanal	Jümme	Ems-Jade-Kanal
28	Nordloher Kanal	Aper Tief	Nordloher Tief
29	Ochtum	Einmündung Altarm	Weser

^{*)} Anlage (zu § 105 Abs. 2) gilt vom 1. Januar 1983 an.

	einschließlich Ochtumaltarm		
30	Oste-Hamme-Kanal (einschließlich Kollbeck)	Oste	Hamme
31	Oxstedter Tief (ehemaliger Landmarschengraben)	Oxstedter Sommerdeichsiel	Nordsee
32	Petkumer Sieltief	Petkumer Siel	Ems
33	Ringkanal	Verbandsgrenze (Münkeboe) R = 259180 H = 593345	Ems-Jade-Kanal
34	Sagter Ems	Brücke in der B 72 alt in Scharrel	Brücke in Strücklingen
35	Sandhorster Ehe	B 72 (Walle)	Ringkanal
36	Sandstedter Sielfleth	Sandstedter Siel	Weser
37	Seege	Landesgrenze	Elbe
38	Spetzerfehn-Voßberg-Kanal	Wiesmoor R = 341441 H = 591711	Spetzerfehnkanal
39	Spiekaer Wasserlöse	Spiekaer Siel	Weser
40	Steinhuder Meer	-	-
41	Südgeorgsfehnkanal	Stapeler Hauptvorfluter Straße Jübberde-Augustfehn	Nordgeorgsfehnkanal
42	Tannenhausener Ehe	2,3 km oberhalb des Weges Tannenhausen-Georgsfeld R = 259665 H = 593326	Sandhorster Ehe
43	Thülsfelder Talsperre	Soeste-Brücke Neumühlen	Abschlußdamm
44	Trecktief	Einmündung Kurzes Tief bei Tütelborg	Emder Stadtgraben
45	Vareler Außentief	Vareler Siel	Jader Außentief
46	Vechte	Nordhorn	Bundesgrenze
47	Walchumer Schlot	Einmündung Alter Schlot	Ems
48	Wanger Außentief	Wangersiel	Innenjade
49	Westeraccumersieler Außentief	Westeraccumer Siel	Accumersieler Balje
50	Wittmunder Tief	Harlesiel mit Schöpfwerk	Nordsee
51	Wremer Wasserlöse	Wremer Siel	Weser
52	Wymeerer Sieltief	Pogumer Siel	Ems
53	Zwischenahner Meer	-	-
54	Fehntjer Tief	Landstraße Aurich – Neermoor bei West-Großfehn (nördlicher Arm) und Boekzeteler Meer (südlicher Arm)	Kesselschleuse in Emden
55	Mehe	Mehebrücke im Weg zwischen Abbensether Schiffstelle und Iselersheim	Oste
56	Wümme (ohne Wümme-Verbindungsarm) einschließlich Wümme-Südarml	Wieste	Landesgrenze
57	linker Nebenarm der Hase mit Hochwasserrückhaltebecken	Verteilerbauwerk	Hase

	Alfhausen-Rieste		
58	Lune (einschließlich Siel)	Brücke in der Auffahrt der Autobahn A 27	Weser
59	Ender Vorflut-Kanal (einschließlich Schöpfwerk Borßum	Ems-Jade-Kanal (einschließlich Düker)	Ems
60	Ender Stadtgraben	Kesselschleuse	Trecktief
61	Kurzes Tief	Hieve	Trecktief
62	Heikeschloot	Großes Meer	Hieve
63	Außentief Medem	Otterndorfer Schleusen	Elbeschiffahrtsweg
64	Rögnitz	Landesgrenze	Einmündung in die Sude
65	Krainke	Siel mit Schöpfwerk Niendorf	Landesgrenze
66	Leyhörner Sieltief einschließlich Speicherbecken	Schöpfwerk und altes Siel in Greetsiel	Sperrwerk Leysiel
67	Leyhörner Außentief	Sperrwerk Leysiel	Norderley

Verzeichnis

der Gewässer zweiter Ordnung, deren Unterhaltung dem Land obliegt und zu denen die Unterhaltungsverbände nach § 105 Abs. 2 zu Kostenbeiträgen herangezogen werden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte	
		von	bis
1	2	3	4
1	Aller	Oker	Mühlenwehr in Celle
2	Burlager-Langholter Tief mit Langholter Meer und Hauptfehnkanal	Küstenkanal	Leda
3	Dinkel	Niederländische Grenze	Vechte
4	Friesoyther Kanal	Wehr in Friesoythe	Küstenkanal
5	Große Aa	Giegel Aa (Kleine Aa)	Ems
6	Große Aue	Landesgrenze	Weser
7	Hase mit Überfallhase und Essener Kanal ohne Hasedüker unter dem Mittellandkanal	Landstraße Pente – Achmer (L 104)	Einmündung des Hahnenmoorkanals
8	Hunte	Grawiede	Einmündung Moobäke
9	Innerste	Nette	südliche Gemarkungsgrenze Hildesheim
10	Lager Hase	Dinklager Mühlenbach	Hase
11	Leine	Rhume	Hannover südliche Stadtgrenze
12	- aufgehoben -		
13	Ochtum	Kirchweyher See (ohne Teilstrecke im Land Bremen)	Hafen Ochtum
14	Oker	Eisenbahnbrücke bei Lengde (ohne Teilstrecke in Wolfenbüttel und Braunschweig)	Aller
15	Oldersumer Sieltief	Fehntjer Tief	Ems
16	Oste	Mehde	südliche Dorfgrenze von Mintenberg
17	Rhume	Oder (Steinlake)	Leine
18	Sagter Ems	Küstenkanal	Scharrel
19	Speller Aa	Hopstener Aa	Große Aa
20	Vechte	Landesgrenze	Mühlenwehre in Nordhorn
21	Wümme	Fintau	Wieste
22	Wümme-Verbindungsarm	Wümme-Südam	Wümme-Mittelarm
23	Üffelner Aue	Bahndurchlaß der DB-Strecke Osnabrück – Oldenburg	linker Nebenarm der Hase
24	Östlicher Beckenrandgraben am Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste	Graftgraben	linker Nebenarm der Hase

*) Anlage (zu § 105 Abs. 3) gilt vom 1. Januar 1983 an.